

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion in den Jahren 2023 und 2024

Statistische Daten, Rechtsvorschriften,
Personal und Organisation



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • Verlags- und Herstellungsort: Wien
Stand: Oktober 2025

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder DVD

Inhalt

Vorwort	5
1 Tätigkeitsbericht	11
1.1 Das Jahr 2024 in Zahlen.....	12
1.2 Wichtige Kenndaten im Überblick 2020 bis 2024.....	14
2 Allgemeiner Bericht	16
2.1 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion.....	17
2.2 Neuerungen auf EU-Ebene.....	19
2.3 Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion.....	24
2.4 ArbeitnehmerInnenschutzstrategie.....	42
2.5 Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz.....	45
3 Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate	53
3.1 Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten.....	54
3.2 Schriftliche Tätigkeiten.....	58
3.3 Rufbereitschaft.....	59
4 Tätigkeiten der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Bundes-Bedienstetenschutzes – Bericht nach § 92 B-BSG	60
4.1 Allgemeines.....	61
4.2 Organisatorische Struktur des Bundesdienstes	61
4.3 Die Aufgaben der Arbeitsinspektion.....	63
4.4 Verantwortlichkeiten und Pflichten nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz.....	66
4.5 Entwicklung im Bundesbedienstetenschutz.....	67
4.6 Arbeitsunfälle im Bundesdienst.....	69
4.7 Kontrollen von Arbeitsstätten und festgestellte Mängel.....	70
5 Tätigkeiten der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Verkehrswesens	71
5.1 Aufgabenschwerpunkte.....	72
5.2 Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes.....	74
5.3 Informationen.....	75

6 Tabellenteil.....	78
6.1 Erläuterungen zu den Tabellen und Begriffen.....	79
6.2 Tabellen.....	80
7 Personal und Organisation der Arbeitsinspektion.....	101
7.1 Personalstand der Arbeitsinspektorate.....	102
7.2 Organisation des Zentral-Arbeitsinspektorates.....	103
7.3 Organisation der Arbeitsinspektorate.....	105
8 Rechtsvorschriften.....	111
8.1 Arbeitsaufsicht.....	112
8.2 Sicherheit und Gesundheitsschutz.....	112
8.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz (Verkehr).....	113
8.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz (Bundes-Bedienstetenschutz).....	113
8.5 Verwendungsschutz.....	114
8.6 Sonstige Vorschriften mit arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen.....	115

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren!



Der vorliegende Tätigkeitsbericht der Arbeitsinspektion für die Jahre 2023 und 2024 zeigt eindrucksvoll, welche bedeutende Rolle die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Österreich einnehmen. Mit ihrer Arbeit tragen sie zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen bei.

Erfreulicherweise ist es gelungen, im Jahr 2024 die Zahl der Arbeitsunfälle leicht zu senken, obwohl die Zahl der unselbstständig Erwerbstätigen auf einem sehr hohen Niveau lag. Auch bei den Berufskrankheiten konnte im Jahr 2024 ein Rückgang verzeichnet werden. Das unterstreicht: Der Arbeitsschutz wirkt – auch dank des konsequenten Engagements der Arbeitsinspektion. Gleichzeitig zeigt sich aber auch, dass neue Herausforderungen nicht außer Acht gelassen werden dürfen: arbeitsbedingte Erkrankungen wie Muskel- und Skeletterkrankungen sowie psychische Belastungen gewinnen weiter an Bedeutung.

Die Kontroll- und Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektion ist weiterhin auf hohem Niveau und das ist auch gut so. Erfreulich ist auch, dass nur etwa zwei Prozent aller Kontrollen eine Strafanzeige zur Folge hatten. Das spricht für die hohe Bereitschaft der Betriebe in Österreich, Verantwortung für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu übernehmen, und für eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren.

Im Jahr 2024 gab es außerdem zwei wichtige Jubiläen zu feiern: 30 Jahre ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und 140 Jahre Arbeitsinspektion. Das ASchG, 1994 kundgemacht, stellt die Grundlage für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Österreich dar. Es wurde über die Jahre regelmäßig angepasst, um neuen Herausforderungen gerecht zu werden, etwa durch die Einführung der Evaluierung psychischer Belastungen im Jahr 2013. Die Arbeitsinspektion, als größte Arbeitsaufsichtsbehörde Österreichs, vollzieht das ASchG samt Verordnungen. Seit ihrer Gründung im Jahr 1884 gilt: Es braucht nicht nur wirksame Arbeitsschutzgesetze, sondern auch eine Behörde, die deren Einhaltung sichert.

Die voranschreitende Digitalisierung und die Auswirkungen des Klimawandels stellen uns alle vor zentrale Herausforderungen. Es ist entscheidend, dass der Arbeitsschutz und die Arbeitsinspektion vorausschauend agieren, um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch in Zukunft zu gewährleisten.

Ich möchte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsinspektion meinen Dank und meine Anerkennung für ihren unermüdlichen Einsatz aussprechen. Ihr Engagement und ihre Fachkenntnisse sind für die erfolgreiche Umsetzung unserer Ziele im Bereich des Arbeitsschutzes von entscheidender Bedeutung. Ganz besonders möchte ich mich bei Dr.ⁱⁿ Anna Ritzberger-Moser bedanken, die von 2012 bis 2025 die Sektion „Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat“ geführt hat und seit kurzem ihren wohlverdienten Ruhestand angetreten ist. Ihre Fachkompetenz, Willensstärke und Lösungsorientiertheit haben den Arbeitsschutz und die Arbeitsinspektion nachhaltig geprägt. Für die vielen Jahre der ausgezeichneten Zusammenarbeit möchte ich mich herzlich bedanken.

Korinna Schumann

Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie von Frau Bundesministerin Schumann eingangs bereits erwähnt, kann die Arbeitsinspektion auf zwei erfolgreiche Jahre zurückblicken. Als Gruppenleiterin sowie als Sektionsleiter der größten Arbeitsaufsichtsbehörde Österreichs macht es uns besonders stolz, dass die Kontroll- und Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren auf sehr hohem Niveau liegt und das, obwohl wir derzeit einen Generationenwechsel in den eigenen Reihen erleben. Ohne den tatkräftigen Einsatz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre das nicht möglich gewesen!

Neben Routinekontrollen setzen wir in der Arbeitsinspektion auch spezielle Themenschwerpunkte, um in besonders gefährdeten Bereichen Verbesserungen zu bewirken und österreichweit Synergien zu erzeugen. Hier ein kurzer Überblick über einige unserer Schwerpunkte in den Jahren 2023 und 2024:

Im Jahr 2023 lag unser Fokus unter anderem auf dem Bewachungsgewerbe – einer Branche, die mit besonderen Herausforderungen wie hoher Personalfuktuation, langen Arbeitszeiten sowie mangelnden Sozialräumen und Sanitäreanlagen konfrontiert ist. Auch das sichere Arbeiten an Fleischwölfen wurde gezielt in den Blick genommen, da es in diesem Bereich immer wieder zu schweren Arbeitsunfällen kommt. Mit gezielten Kontrollen und Beratung konnten Verbesserungen in den jeweiligen Branchen angestoßen werden.

2023 und 2024 war auch die Prävention von Gewalt am Arbeitsplatz ein wichtiges Thema für uns. Gewalt, egal ob in psychischer oder physischer Form, stellt in einigen Branchen ein ernstzunehmendes Risiko dar. Das Ziel der Arbeitsinspektion war und ist es, Betriebe dabei zu unterstützen, durch Präventionsmaßnahmen Gewalt am Arbeitsplatz zu verhindern.

Im Jahr 2024 wurde außerdem ein Fokus auf Paket- und Lieferdienste gelegt. Diese Branche hat insbesondere durch die COVID-19-Pandemie stark an Bedeutung gewonnen. Die dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind häufig besonderen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt, z. B. aufgrund von algorithmisch gesteuerten

Arbeitsverfahren, Nacht- und Wochenendarbeit, eine belastende Arbeitsumgebung sowie das Heben und Tragen von Lasten. Ziel war es, die Arbeitsbedingungen in diesen Bereichen nachhaltig zu verbessern.

Neben diesen Schwerpunktaktionen haben wir auch versucht den „Nutzen von Arbeitsschutz“ intern und extern stärker zu thematisieren, unter anderem auch im Rahmen der Fachtagung der Arbeitsinspektion 2023 in Wagrain. Nur wenn Unternehmen und Beschäftigte verstehen, welchen Nutzen Arbeitsschutzmaßnahmen haben, können sie auch wirksam gelebt werden.

Abschließend möchten wir allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsinspektorate und des Zentral-Arbeitsinspektorates für ihr Engagement und ihre fordernde Arbeit danken. Ihr Einsatz trägt maßgeblich dazu bei, dass wir als Institution unseren gesetzlichen Auftrag – die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Österreich – erfüllen können.

Martin Gruber-Risak

Leiter der Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

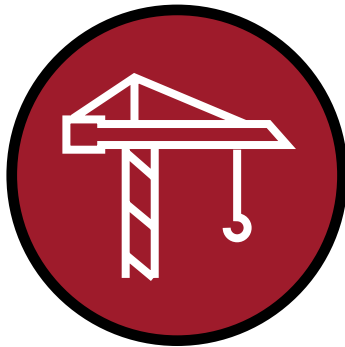
Alexandra Marx

Leiterin der Gruppe Zentral-Arbeitsinspektorat

1 Tätigkeitsbericht

1.1 Das Jahr 2024 in Zahlen

Betriebsbesichtigungen der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren



+7,1%*

9.385

Baustellen



-0,9%*

36.071

Arbeitsstätten



-7,1%*

3.505

auswärtige
Arbeitsstellen



+8,0%*

56.423 Kontrollen

z. B. Übersichtskontrollen,
Überprüfung von Themenbereichen
oder Schwerpunkterhebungen



+0,8%*

52.522 Beratungen
& Vorbesprechungen

von betrieblichen Projekten



+0,1%*

366.362 Arbeitstage

von Lenkerinnen und Lenker
wurden überprüft



-0,8%*

9.279 behördliche
Verhandlungen

z. B. gewerberechtliche Genehmigungs-
verfahren, Bauverhandlungen etc.

*Veränderungen zum Vorjahr



Budget

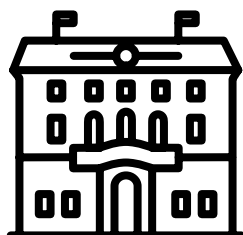
Ausgaben von € 43,42 Mio., davon € 38,16 Mio. für Personalaufwand und
€ 5,26 Mio. für betrieblichen Sachaufwand und gesetzliche Verpflichtungen

Bei **47,5%** der Kontrollen wurden Gesetzesübertretungen festgestellt.



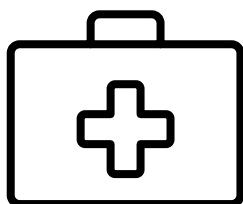
Insgesamt wurden 1.210 Strafanzeigen erstattet.
Das entspricht ca. 2% aller Kontrollen.

+3,3%*



Bundesdienst

528 Kontrollen
12 behördliche Verhandlungen



78.798 Arbeitsunfälle

unselbstständiger Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle),
60 mit tödlichem Ausgang

1.369 Berufserkrankungen

unselbstständiger Erwerbstätiger,
65 mit tödlichem Ausgang

Der hohe Rückgang der anerkannten Berufserkrankungen ist auf die Einstufung von COVID-19 als Berufserkrankung zurückzuführen. 2023 waren ca. 1.800 der insgesamt 2.807 anerkannten Berufserkrankungen eine COVID-19-Infektion.

*Veränderungen zum Vorjahr



Personalstand

308 Arbeitsinspektionsorgane, 81 Verwaltungsfachkräfte
21 Arbeitsinspektionsorgane des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

1.2 Wichtige Kenndaten im Überblick 2020 bis 2024

Tabelle 1: Tätigkeit der Arbeitsinspektorate (2020 bis 2024)

Tätigkeiten	2020	2021	2022	2023	2024
Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern)	43 362	41 592	49 253	52 253	56 423
von Arbeitsstätten	30 722	28 062	36 811	38 514	40 918
von Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	12 640	13 530	12 442	13 739	15 505
Übertretungen (ohne Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern)	50 211	58 414	90 288	101 923	107 169
Technik und Arbeitshygiene	46 191	54 330	83 620	94 472	99 083
Verwendungsschutz	4 020	4 084	6 668	7 451	8 086
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	8 402	10 024	9 281	9 353	9 279
Beratungstätigkeit	36 136	34 043	47 506	52 126	52 522
Arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen	39 669	39 999	45 173	43 628	44 564
Sonstige Tätigkeiten	13 981	18 449	22 733	23 345	27 298

Tabelle 2: Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern (2020 bis 2024)

Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen	2020	2021	2022	2023	2024
Kontrollen	916	777	848	828	668
überprüfte Arbeitstage	349 762	375 376	384 211	365 979	366 362
Übertretungen gesamt	3 542	4 098	5 275	5 500	4 469

Tabelle 3: Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten (2020 bis 2024)

Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten	2020	2021	2022	2023	2024
Anerkannte Arbeitsunfälle unselbstständig Erwerbstätiger i.e.S. ohne Wegunfälle – AUVA und BVAEB (Rechtsgrundlage ASVG)	68 305	77 404	78 905	79 240	78 798
davon tödlich	50	70	92	67	60
Anerkannte Berufskrankheiten unselbstständig Erwerbstätiger – AUVA und BVAEB (Rechtsgrundlage ASVG)	918	6 673	8 349	2 807	1 369
davon tödlich	89	89	69	76	65

Quelle: AUVA

Tabelle 4: Folgemaßnahmen (2020 bis 2024)

Folgemaßnahmen	2020	2021	2022	2023	2024
Schriftliche Aufforderungen	15 997	17 125	23 734	26 479	27 057
Strafanzeigen an Verwaltungsbehörden	674	883	1 003	1 171	1 210
Beantragtes Strafausmaß in €	1 307 970	1 722 085	2 185 582	2 569 729	2 620 817
Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren	666	707	876	943	1 035
Verhängtes Strafausmaß in €	1 054 243	1 090 516	1 593 699	1 765 465	2 234 606

Tabelle 5: Personal und Budget (2020 bis 2024)

Personal und Budget	2020	2021	2022	2023	2024
Personal der Arbeitsinspektion im Außendienst	293	284	296	295	308
Gesamtausgaben in Mio. €	35	36	35	37	43

2 Allgemeiner Bericht

2.1 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion

Was tun wir?

Nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitsschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Umsetzung eines effizienten präventiven Schutzes zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Wie sind wir strukturiert?

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Wo sind wir tätig?

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich nach dem ArbIG auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen unterstehen. Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind weiters ausgenommen die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind. Aufgrund des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) ist die Arbeitsinspektion jedoch zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in den dem B-BSG unterliegenden Dienststellen des Bundes berufen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektionsorgane nach dem ArbIG berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, zur Verfügung gestellte Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektionsorganen jederzeit zugänglich sind.

Wie laufen unsere Kontrollen ab?

Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen entscheiden selbst, ob sie ihre Kontrollen ankündigen; bei Gefahr für Leben und Gesundheit oder bei Verdacht auf das Vorliegen schwerwiegender Übertretungen ist eine Ankündigung aufgrund des ArbIG jedoch jedenfalls unzulässig.

Zu Beginn der Kontrolle vor Ort ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zu verständigen. Diese haben das Recht, an der Kontrolle teilzunehmen.

Nach dem Arbeiterkammergesetz 1992 sind Kontrollen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen hat das Recht an den gemeinsamen Kontrollen von Arbeitsinspektion und Arbeiterkammer teilzunehmen. Die Arbeitsinspektionsorgane sind berechtigt, Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu allen Umständen, die mit dem Arbeitsschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen schriftliche Auskünfte zu verlangen.

Die Arbeitsinspektion hat das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem Arbeitsschutz im Zusammenhang stehen. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

Was passiert bei Übertretungen?

Wird eine Übertretung von Arbeitsschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen erforderlichenfalls über die effiziente Beseitigung des Mangels zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten oder erstreckten Frist nicht entsprochen, hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. Im Sinne des Vertrauensschutzes besteht für bestimmte geringfügige Übertretungen bei bautechnischen Maßnahmen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen keine Strafsanktion.

Eine sofortige Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung hat bei Feststellung schwerwiegender Übertretungen und im Wiederholungsfall zu erfolgen.

Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie der Integrität und Würde der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vor-

schreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Wie wird die Arbeitsinspektion in Verwaltungsverfahren tätig?

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren, die den Arbeitsschutz berühren, Parteistellung und das Recht der Beschwerde. Daher hat das Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstrafverfahren auch ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstrafbehörde das Strafverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe verhängen will. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Verwaltungssachen und Verwaltungsstrafsachen, die den Arbeitsschutz berühren, hat die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das Recht der Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Nach bestimmten Arbeitsschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate für die Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise für die Genehmigung der Beschäftigung von Schwangeren im Gastgewerbe bis 22 Uhr.

2.2 Neuerungen auf EU-Ebene

EU-OSHA –Europäische Kampagne 2023/25 „Sicher und gesund arbeiten in Zeiten der Digitalisierung“



© EU-OSHA – Bild Europäische Kampagne 2023/25 „Sicher und gesund arbeiten in Zeiten der Digitalisierung“

Die Digitalisierung hat die Arbeitswelt grundlegend verändert und beschleunigt. Sie hat Unternehmen und Beschäftigten Erleichterungen und Entlastungen in unterschiedlichsten Bereichen gebracht. Der digitale Wandel hat die Art und Weise, wie Arbeit geleistet, organisiert und gemanagt wird, verändert. Sowohl für Arbeitnehmerinnen und Arbeit-

nehmer als auch für Betriebe bieten digitale Technologien enorme Chancen, bringen aber auch Herausforderungen und Risiken für Sicherheit und Gesundheit mit sich. Dabei sind sowohl physische als auch psychische Aspekte der Gesundheit im Fokus.

Die aktuelle EU-Kampagne für gesunde Arbeitsplätze beschäftigt sich daher von 2023 bis 2025 mit dem Thema „Sicher und gesund arbeiten in Zeiten der Digitalisierung“. Sie soll für das Thema sensibilisieren und das Bewusstsein für Chancen und Risiken in Zusammenhang mit dem Einsatz digitaler Technologien bei der Arbeit schärfen. Die Kampagne der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) soll einen Beitrag leisten, um neue Gefahren frühzeitig zu erkennen und geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen. Es gilt, die Möglichkeiten der Digitalisierung zu identifizieren und diese für die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bestmöglich zu nutzen.

Fünf Prioritätsbereiche stehen im Mittelpunkt dieser Arbeitsschutz-Kampagne:

- Arbeit auf digitalen Plattformen
- Automatisierung von Aufgaben (fortgeschrittene Robotik, künstliche Intelligenz)
- Mobiles und hybrides Arbeiten
- Personalmanagement mithilfe künstlicher Intelligenz
- Intelligente digitale Systeme

Im Zuge dieser Kampagne wurden in Österreich bereits zahlreiche Aktivitäten umgesetzt. Auch die Arbeitsinspektion unterstützt diese Kampagne und trägt so dazu bei, dass Menschen bei der Arbeit die Vorteile der Digitalisierung bestmöglich nutzen, aber neue Risiken vermeiden können.



© R. Reichhart: Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Auftaktveranstaltung für die EU-OSHA –Europäische Kampagne 2023/25 „Sicher und gesund arbeiten in Zeiten der Digitalisierung“

EU-Roadmap Karzinogene 3.0

Am 12. und 13. Juni 2024 organisierte die belgische Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union die Abschlussveranstaltung der vierjährigen Roadmap Karzinogene 2.0. Mit dieser Veranstaltung schlossen die Roadmap-Partner offiziell die zweite Phase der Roadmap ab und gaben den Startschuss für die Roadmap Karzinogene 3.0.



© Gerlinde Ziniel: Logo der belgischen EU-Präsidentschaft

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhielten einen Überblick über den Stand der Dinge in Bezug auf die Exposition von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber Karzinogenen und auf die bisher erzielten Ergebnisse. Sie erörterten, wie die Errungenschaften der Roadmap weiter konsolidiert und in die Praxis umgesetzt werden können.

Mit dieser Konferenz unterstrich die belgische Präsidentschaft die Bedeutung des Kampfes gegen Krebs am Arbeitsplatz und bekräftigte ihr eigenes Engagement für den Fahrplan für Karzinogene. Die Prävention von berufsbedingten Krebserkrankungen bleibt eine Priorität, die durch gemeinsame Anstrengungen von Regierungen, Sozialpartnern, Expertinnen und Experten, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Angriff genommen werden muss.

Mit der Abschlussveranstaltung in Brüssel endete die zweite Version der Roadmap und die Roadmap Karzinogene 3.0 wurde gestartet. In dieser neuen Phase der Roadmap liegt der Schwerpunkt auf der Verbreitung von Informationen und Instrumenten direkt dort, wo sie für die Umsetzung benötigt werden: in den Betrieben selbst. Eine neue Website wird konkrete Antworten auf Fragen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitsschutzexpertinnen und Arbeitsschutzexperten zur Arbeit mit krebserregenden Stoffen geben.



© Nicolas Lobet: Familienfoto der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Launch der Roadmap Karzinogene 3.0

Mit der Unterzeichnung der neuen Karzinogene 3.0 Vereinbarung haben neun EU-Mitgliedstaaten (darunter Österreich) sowie BusinessEurope, der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB), die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA), die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und die Europäische Kommission ihr Engagement für dieses freiwillige EU-Aktionsprogramm zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber Karzinogenen am Arbeitsplatz bekräftigt. Darüber hinaus konnte die Roadmap zwei neue Partner begrüßen: Irland und das Nationale Institut für Arbeitsmedizin in Norwegen (Stami) haben beschlossen, sich der Initiative anzuschließen.

Mit dem Start von der Roadmap Karzinogene 3.0 in Brüssel ist das Aktionsprogramm auf weitere vier Jahre angelegt.

Link zur Website: <https://stopcarcinogensatwork.eu/>

Richtlinie (EU) 2023/2668 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

Obwohl Asbest in der EU schon seit 2005 verboten ist, sterben in Europa immer noch mehr als 70.000 Menschen pro Jahr daran. Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Umgang mit Asbest besser schützen zu können, ist am 21. Dezember 2023 die Richtlinie 2023/2668 zu Änderung der Asbest RL 2009/148/EG in Kraft getreten. Die Umsetzungsfrist dieser Richtlinie in nationales Recht ist der 21. Dezember 2025.

Ab diesem Zeitpunkt kommen strengere Regelungen hinsichtlich der Asbestexposition am Arbeitsplatz zur Anwendung.

Zunächst wird der Höchstwert der Exposition auf $0,01 \text{ f/cm}^3$ verringert, also auf ein Zehntel des derzeitigen Grenzwerts von $0,1 \text{ f/cm}^3$. Nach einer Übergangszeit von höchstens 6 Jahren besteht die Verpflichtung, eine neue Methode, nämlich die Elektronenmikroskopie, für die Messung von Asbest zu nutzen, die sensibler ist als die derzeit verwendete Phasenkontrastmikroskopie, und die es ermöglicht, auch dünne Asbestfasern zu messen.

Ab dem 21. Dezember 2029 besteht die Möglichkeit zwischen folgenden Arbeitsplatzgrenzwerten zu wählen:

- $0,01 \text{ f/cm}^3$, wenn dünne Asbestfasern mit einer Breite von weniger als $0,2 \text{ Mikrometern}$ gezählt werden
- $0,002 \text{ f/cm}^3$, wenn diese dünnen Fasern nicht gezählt werden

Darüber hinaus enthält die Richtlinie auch weitere Regelungen zur Verbesserung der Schutzmaßnahmen sowie zur besseren Schulung und Unterweisung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind.

Richtlinie über Blei und Diisocyanate

Mit der Richtlinie (EU) 2024/869, mit der die Karzinogene-Richtlinie und die Chemische Arbeitsstoffe-Richtlinie geändert werden, werden die Grenzwerte für Blei abgesenkt und das erste Mal Arbeitsplatzgrenzwerte für die häufig vorkommenden Diisocyanate auf EU-Ebene festgelegt. Umsetzungsfrist ist der 9. April 2026.

Da die Grenzwerte für Blei vor über 40 Jahren festgesetzt wurden, waren sie veraltet und wurden an den Stand der Technik und des Wissens angepasst. Dies betrifft sowohl die Arbeitsplatzgrenzwerte als auch die Grenzwerte für den Blutbleigehalt. Der Tagesmittelwert für Blei soll auf $0,03 \text{ mg/m}^3$ abgesenkt werden, während der Blutbleigehalt schrittweise über einen Zwischenwert von $30 \text{ µg/100 ml Blut}$ auf $15 \text{ µg/100 ml Blut}$ abgesenkt werden soll. Besonderes Augenmerk richtet sich auf Frauen im gebärfähigen Alter.

Bei den Diisocyanaten werden nur Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt mit Tagesmittelwert und Kurzzeitwert, und zwar für alle Diisocyanate. Auch hier gibt es einen zweistufigen Ansatz, wo als Übergang ein Tagesmittelwert von 10 µg NCO/m^3 und danach ein Wert von 6 µg NCO/m^3 gelten soll, und für den Kurzzeitwert zunächst 20 µg NCO/m^3 und dann 10 µg NCO/m^3 .

Die endgültigen Grenzwerte gelten für beide Arbeitsstoffe ab dem 1. Jänner 2029.

2.3 Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion

Schwerpunktaktion – „Gewalt als Berufsrisiko?“ Erkennen, Vorbeugen, Handeln – Hinsehen statt Wegsehen, 2022 – 2024

Ausgangslage

Gewaltübergriffe in der Arbeitswelt sind auch in Österreich ein ernstzunehmendes Problem. Innerhalb des Arbeitsschutzes gibt es Ansatzpunkte für wirksame Maßnahmen. Gewaltvorfälle sind unterschiedlich ausgeprägt (physisch und nicht-physisch) und betreffen nicht alle Beschäftigten gleichermaßen, weshalb bei der Feststellung ein gewisses „Fingerspitzengefühl“ erforderlich ist. Gewalt ist bei vielen Tätigkeiten ein Teil der Arbeitsbedingungen, das heißt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind vor diesbezüglichen Gefahren zu schützen. Ein Gewaltrisiko kann und wird fallweise eine Arbeitsbedingung sein, darf aber nicht zu einer Gefahr am Arbeitsplatz führen.

Gewalt in der Arbeitswelt ist kein Randphänomen, sondern betrifft viele – oft unterschätzt:

- 28 % der Beschäftigten in Österreich haben laut Lloyd's Register Foundation Gewalt oder Belästigung am Arbeitsplatz erlebt.
- 40 % berichten laut IFES von verbalen Übergriffen in den letzten zwei Jahren, 15 % sogar regelmäßig.
- Frauen sind häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen, Männer etwas häufiger von körperlicher Gewalt.
- Psychische Gewalt betrifft alle Geschlechter – bleibt häufig nicht erkannt und zu wenig ernst genommen.

Gewalt ist nicht nur ein gesellschaftliches, sondern auch ein arbeitsbezogenes Risiko. Der Arbeitsschutz bietet hier wirksame Hebel, wenn er konsequent genutzt wird.

Die schädigenden Wirkungen von Gewalt am Arbeitsplatz zeigen sich in vielfältiger Art und Weise und werden oftmals unterschätzt. Neben körperlichen Verletzungen sind es vor allem psychische Nachwirkungen, welche für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schädigend sein können.

Ziel

Die Arbeitsinspektion setzt sich dafür ein, dass Gewalt am Arbeitsplatz nicht länger tabuisiert, sondern gezielt erkannt, bewertet und verhütet wird – im Rahmen des Arbeitsschutzes.

- Gewalt wird differenziert betrachtet – ob körperlich, psychisch, verbal oder sexualisiert – und als arbeitsbedingte Gefahr ernst genommen.
- Die Arbeitsplatzevaluierung soll auch Gewaltgefahren systematisch erfassen – mit klarer Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen wie dem Strafrecht, dem Gleichbehandlungsrecht, dem Arbeitsrecht und dem bürgerlichen Recht.
- Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren werden geschult, um Gewaltgefahren im Außendienst zu erkennen und im Regelbetrieb gezielt anzusprechen.
- Es entsteht eine einheitliche Haltung innerhalb der Arbeitsinspektion: Gewalt ist vermeidbar – und es ist unsere Pflicht, sie zu bekämpfen.
- Die Aktion leistet einen konkreten Beitrag zur Österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzstrategie (ÖAS).
- Vernetzung mit Partnerorganisationen wie AUVA (z. B. Notfallpsychologisches Betreuungskonzept), Gleichbehandlungsanwaltschaft und Sozialpartnern stärkt die Wirkung.
- In der Arbeitsplatzevaluierung wird arbeitsbedingte Gewaltgefahr ermittelt, beurteilt und erforderlichenfalls mit maßgeschneiderten Schutzmaßnahmen unter Kontrolle gebracht, dass die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer keinen Schaden nimmt. Ob dies der Fall ist, soll durch die Arbeitsinspektion kontrollierbar gemacht werden.

Gewalt am Arbeitsplatz wird sichtbar, ansprechbar und bearbeitbar gemacht – damit Schutz kein Zufall ist, sondern System.

Vorgehensweise

Das Fundament wurde durch eine klare Definition der Gewaltformen und grundlegende Informationen auf der [Website der Arbeitsinspektion](#) gelegt. Dabei ist es für alle Beteiligten wichtig zwischen Art, Intensität und Form der Gewaltübergriffe zu differenzieren. Auch die Quelle der Gewalthandlung (intern/extern) sollte differenziert betrachtet werden.

In den Jahren 2022 und 2023 erfolgten innerhalb der Arbeitsinspektion eine umfassende, interdisziplinäre Erarbeitung zum Umgang mit Gewalt im Arbeitsschutz und Möglichkeiten der Gewaltprävention im Sinne des ASchG durch Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren aus den Bereichen technischer Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie. Die Erarbeitungen wurden mit einer externen Gewaltexpertin und Interventionen reflektiert.

Fazit

Beim Wort Gewalt selbst verstehen ein Großteil der Menschen noch immer nur die körperliche Gewalt: Für Differenzierung psychischer, sexualisierter und anderer Formen nicht physischer Gewalt braucht es weiterhin Sensibilisierung. Das belegt auch die Einschätzung involvierter Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren. Gewalt ist weiter verbreitet als vermutet und der Arbeitsschutz eignet sich gut, um die arbeitsbedingte Gewaltgefahr einzudämmen. Das Thema ist nun greifbar und vollziehbar.

Ergebnisse im Überblick

- 1.316 Amtshandlungen, dabei 409 Mängel festgestellt
- 140 Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren geschult – mit Verweis - AUVA, Gleichbehandlungsanwaltschaft und Sozialpartner
- Ca. 75 % der Betriebe setzten Maßnahmen zum Gewaltschutz – Qualität war sehr unterschiedlich
- Ca. 80 % der Betriebe fokussierten sich nur auf physische Gewalt
- Organisationales Lernen
 - 8 Online-Intervisionen
 - 3 Supervisionen mit externer Gewaltschutzexpertin
 - 2 Jahresabschluss-Workshops (2023 und 2024) zur Abstimmung und Weiterentwicklung

Good Practice – Was funktioniert in der Praxis

Im Rahmen der Aktion wurden zahlreiche Good Practices gesammelt. Sie zeigen wie Gewaltschutzmaßnahmen konkret umgesetzt werden können.

[Good-Practices Beispiele für Gewaltschutzmaßnahmen im Kontext Arbeitsschutz](#)

Mehrwert für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber: Rechtssicherheit, gesündere Arbeitsumgebung, gesteigerte Zufriedenheit und Image.

Mehrwert für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Schutz, Ansprechbarkeit, Entlastung.

Schwerpunktaktion – Sicheres Arbeiten mit Fleischwölfen, 2023

Hintergrund der Schwerpunktaktion

Das beobachtete Unfallgeschehen der Jahre vor der Schwerpunktaktion wies auf ein Problem im Zusammenhang mit der Verwendung von Fleischwölfen in Filialen des Lebensmitteleinzelhandels und in kleineren Fleischereien hin. Zwei Schwerpunktaktionen zu diesem Thema in Wien zeigten ebenfalls dieses Problem auf. Frauen sind besonders betroffen, weil diese Geräte vornehmlich in Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels

verwendet werden und Frauen kleinere Hände als Männer haben, und damit eher Gefahr laufen, von Gefahrenstellen erfasst zu werden.

Bei der Vorbereitung des Schwerpunktes kam das Projektteam zur Ansicht, dass mangelhafte Geräte eventuell auch in anderen Bereichen, wie z. B. in Großküchen bzw. in größeren Hotels und Gastronomiebetrieben eingesetzt werden. Der Schwerpunkt sollte sich daher auch auf diese Bereiche erstrecken und auch Filialen der großen Handelsketten erfassen.

Organisation und Ablauf der Schwerpunktaktion

Ziel war die Kontrolle möglichst vieler Betriebe, in denen diese Arbeitsmittel verwendet werden und damit verbunden eine Erhöhung des Problembewusstseins in den Betrieben. Österreichweit sollten daher mehr als 1.100 Kontrollen durchgeführt werden – tatsächlich erfolgten 1.212 Kontrollen durch die Arbeitsinspektorate. Nachkontrollen wurden immer dann durchgeführt, wenn ein Mangel festgestellt wurde und die Rückmeldung kein Foto enthält, auf dem die Mängelbeseitigung ersichtlich war.

Wie auch bei anderen Schwerpunkten, war auch die Erlangung einer einheitlichen Sichtweise in der Arbeitsinspektion ein erklärtes Ziel. Um dieses zu unterstützen, wurden dafür die wichtigsten Anforderungen an Schutzeinrichtungen für Fleischwölfe in einem Merkblatt zusammengefasst. Das Merkblatt wurde auch in Türkisch übersetzt. Die Merkblätter sind ebenso wie ein Langbericht der Schwerpunktaktion auf der Website der Arbeitsinspektion abrufbar.

Ergebnisse im Überblick

- 82 beteiligte Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren
- 1.212 durchgeführte Kontrollen
- in den kontrollierten Betrieben waren gesamt 39.675 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt
- Bei 675 Kontrollen wurden Mängel festgestellt (55,7 %),
 - in Summe 2.923 Mängel aus dem gesamten Arbeitsschutz, unmittelbar waren dem Schwerpunktthema 472 Mängel zurechenbar.
- Die Arbeitsmittel selbst wurden 929 mal einer vertieften Kontrolle unterzogen, dabei wurden 325 Mängel festgestellt.
- Es wurden 526 Beratungen zu Arbeitsmitteln und 534 Beratungen zu allgemeinen Themen, insbesondere zur Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisung, durchgeführt.

Festgestellte Mängel im Detail

- 183 Mängel betrafen unmittelbar die Gefahrenstelle am Einfüllschacht bzw. andere Schutzeinrichtungen:
 - 86 Abweichungen von der Geometrie – Durchmesser zu groß oder Schachtlänge zu gering:
 - Schutzplatte leicht abnehmbar, d.h. mit Schrauben befestigt: 45 mal beanstandet.
 - Schutzplatte verbogen, d.h. Schutzeinrichtung beschädigt: 20 mal beanstandet.
 - Weitere 32 Beanstandungen betrafen die sonstige Sicherung von Gefahrenstellen.

Praktische Lösungen

- **Nachrüstung mit Schutzeinrichtung**



Verschweißte Schachtabdeckung mit zusätzlicher Verstärkung als Zugriffsschutz (Schachtdurchmesser und Länge blieben unverändert). Durch die zusätzlichen Verschweißungen ist jedoch ein Zugriff zur Schnecke sicher verhindert.

- **Normgerechte Schutzeinrichtung durch den Hersteller**



Es handelt sich um einen mehrfach in Filialen einer Handelskette angetroffenen Fleischwolf.

Fazit und Ausblick

Die bemerkenswert große Zahl an festgestellten Mängeln rechtfertigt die Auswahl des Schwerpunktes: 151 Mängel betrafen unmittelbar die Gefahrenstelle am Einfüllschacht bzw. 32 andere Schutzeinrichtungen.

Im Osten des Bundesgebietes (Wien und Niederösterreich) wurden deutlich mehr Mängel von den Arbeitsinspektoraten beanstandet als in den übrigen Bundesländern. Bei 339 Kontrollen von Arbeitsmittel in Wien und Niederösterreich wurden gesamt 213 Mängel festgestellt, hingegen im übrigen Österreich bei 590 kontrollierten Arbeitsmittel nur etwa 112 Mängel.

Die große Zahl an Kontrollen sollte eine Sensibilisierung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bewirkt haben. Es wird aber in der Arbeitsinspektion weiterhin ein Augenmerk auf Unfälle mit Fleischwölfen geworfen.

Abschlussbericht des nationalen Schwerpunktes „Fokustage Muskel- und Skeletterkrankungen (MSE)“ der Arbeitsinspektion im Jahr 2023

Hintergrund

Etwa 20 % aller Krankenstandstage sind auf Muskel- und Skeletterkrankungen (MSE) zurückzuführen. MSE sind Erkrankungen, die sich, abgesehen von akuten Verletzungen, erst ab einem gewissen Alter der Menschen zeigen. Wie auch bei anderen arbeitsbedingten Erkrankungen mit langer Latenzzeit kommt auch bei den MSE der Prävention ein großer Stellenwert bei.

Wir erleben eine Zunahme gesundheitlicher Probleme mit allen damit verbundenen Einschränkungen durch MSE, obwohl sich technische und ergonomische Möglichkeiten stetig verbessern. Ein Paradoxon. Das Auftreten und die Entstehung von MSE stehen in engem Zusammenhang mit physischen und psychischen Arbeitsbedingungen. Einen monokausalen Zusammenhang auszumachen ist nicht möglich – die Wirkmechanismen sind vielschichtig und heterogen.

Ziele

Ziel war eine Verbesserung der ergonomischen Arbeitsbedingungen, durch eine **ganzheitliche Betrachtung der Arbeitsplätze** und der daraufhin gesetzten, ineinandergreifenden Maßnahmen.

Ziel war auch eine Bewusstseinsbildung bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den Beschäftigten in den ausgewählten Branchen:

- Einzelhandel
- Bau (z. B. Bodenlegerin/Bodenleger, Pflasterin/Pflasterer)
- Sozialwesen (z. B. Pflege, Kinderbetreuung)
- Logistik (z. B. Möbelhandel, Lagerei).

Für jede dieser Branchen wurden die dort spezifischen Belastungen in den Fokus der Kontrollen gestellt.

Fokustag Einzelhandel (März 2023)

Bei Kontrollen und Beratungen wurden sich oft wiederholende manuelle Arbeitsprozesse sowie Heben/Halten/Tragen betrachtet.

In ausgewählten Handelsbetrieben wurde nach den Besichtigungen vor Ort zusätzlich ein Beratungsgespräch in der Zentrale durchgeführt. Bei diesem Beratungsgespräch waren, in der Regel, auch die Präventivdienste sowie der Betriebsrat anwesend. Ziel der Beratungsgespräche in den Zentralen war die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und zentral zu veranlassende Maßnahmen.

Bei der Kassiertätigkeit sind die Merkmale oft gleichförmige, sich wiederholende Bewegungsabläufe und Kraftaufwendungen der oberen Extremitäten.

Oft werden über längere Zeiträume Regale eingeschichtet. Merkmale können hier sein: manuelles Heben, Halten und Tragen von Lasten $\geq 3\text{kg}$ oder das Umsetzen, Halten und der reine Transport von Lasten.

Fokustag Baustellen (Mai 2023)

Viele Arbeiten auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen werden mitunter über lange Zeiträume in Zwangshaltungen (insbesondere Knien und Hocken) durchgeführt. Arbeiten beim Verlegen von Fußböden, Fliesen und Pflastersteinen standen daher hier im Fokus.

Merkmale sind Tätigkeiten mit Körperzwangshaltungen, anstrengende Körperhaltungen, die durch den Arbeitsprozess vorgegeben sind und nicht unterbrochen werden können.

Merkmale können auch das manuelle Heben, Halten und Tragen von Lasten $\geq 3\text{kg}$ oder das Umsetzen, Halten und der reine Transport von Lasten sein.

Fokustag Sozialbereich (September 2023)

Im Fokus stand die Positionierung bzw. der Transport von Patientinnen und Patienten. Besuche sollen in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Behindertenbetreuungseinrichtungen etc., mit stationären Betten, durchgeführt werden. Die Auswahl der kontrollierten Betriebe erfolgte durch die Arbeitsinspektorate.

Merkmale sind zum Beispiel das manuelle Heben, Halten und Tragen $\geq 3\text{kg}$ oder das Umsetzen, Halten und der reine Transport von Menschen und/oder Lasten.

Auch kann sich das Ziehen und Schieben von Betten und Rollstühlen auf den Bewegungsapparat der Beschäftigten auswirken.

Fokustag Logistik (November 2023)

In Betrieben oder Teilen von Betrieben (z.B. Brauereien, Wäschereien, Großlager, Fleischereien, Krankenhäuser) werden oftmals große Lasten händisch bewegt. Insbesondere beim Zusammenstellen von Lieferbehältern für Filialen erfolgt die Manipulation der Waren händisch. LKW werden oftmals händisch be- bzw. entladen und z.B. Getränkegebilde bis in die Lagerräume von Kunden und Kundinnen verbracht. In Zentralen wurde auch das Thema für die auswärtigen Arbeitsstellen angesprochen. Eine Kontrolle auf einer auswärtigen Arbeitsstelle konnte ergänzend erfolgen.

Merkmale sind zum Beispiel manuelles Heben, Halten und Tragen von Lasten $\geq 3\text{kg}$ oder das Umsetzen, Halten und der reine Transport von Lasten.

Probleme bereiten aber auch das Fortbewegen von Flurförderzeugen, Hängebahnen oder Hängekräne mit Muskelkraft, sowie Flurförderzeuge = Einradkarren, Einachskarren, Trolleys oder Wagen mit 3 bis 6 Rädern, „Handameisen“ ohne Fahrtrieb.

Bei allen Kontrollen und Beratungen wurden die Zusammenhänge zwischen psychosozialen Risikofaktoren und MSE berücksichtigt.

Ergebnisse im Überblick

Im Rahmen der Fokustage Muskel- und Skeletterkrankungen wurden von Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren 1.016 Arbeitsstätten, 245 Baustellen und 37 auswärtige Arbeitsstellen kontrolliert und alle Beteiligten zur Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzvorschriften beraten.

Die Kontrollen, Beratungen und Beanstandungen verteilen sich auf die vier Fokustage wie folgt:

	Kontrollen MSE	Beratungen MSE	Beanstandungen MSE
Fokustag Einzelhandel	466	457	290
Fokustag Bau	521	542	192
Fokustag Sozialwesen	369	343	74
Fokustag Logistik	350	334	120

Festgestellte Mängel im Detail

Thema	Anzahl
Evaluierung: Berücksichtigung manuelle Lasthandhabung (§ 64 Abs. 3 ASchG)	228
Evaluierung: allgemein (§ 4 Abs. 5 Z 6 ASchG)	226
Keine Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates (§ 64 Abs. 3 ASchG)	63
Fehlende Anweisungen (§ 64 Abs. 5 ASchG)	49
Fehlende Unterweisung, unzureichende Kenntnisse, unzureichende Unterweisung (§ 64 Abs. 4 ASchG)	44

Fazit

Muskel-Skelett-Erkrankungen sind in der Arbeitswelt häufig auf Fehl- oder Überbelastungen (z.B. langes Sitzen, schweres Heben und Tragen, repetitive Tätigkeiten etc.) zurückzuführen.

In der Schwerpunktaktion konnten viele Arbeitsplätze vor Ort besichtigt werden. Im Vordergrund steht die Anpassung der Arbeit an den Menschen durch Gestaltung des Arbeitssystems bestehend aus Arbeitsplatz, Arbeitsraum, Arbeitsmittel, Umgebungsbedingungen und Organisation der Abläufe. Gemäß dem Leitsatz:

"Es geht nicht darum, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu finden, die extreme Anforderungen erfüllen, sondern eine Aufgabe so zu gestalten, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese erfüllen können!"

Es ist den Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren gelungen alle betroffenen Personen in den Betrieben zu sensibilisieren und bei den Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu beraten.

Praktische Lösungen

Ergänzung zu einem Wickeltisch

In einem Kindergarten in Oberösterreich wurde für den Wickeltisch eine Aufstiegshilfe entwickelt, sodass 3- bis 4-jährige Kinder, die noch gewickelt werden müssen, mit eigener Kraft auf den Wickeltisch steigen können und nicht vom Personal hochgehoben werden müssen (Kinder in diesem Alter können bis zu 15 kg wiegen).

Es wurde dazu eine geführte Leiter an der Wand angebracht, die bei Bedarf vorgezogen werden kann.



Fahrbare Badewanne in einem Pflegeheim

Durch die fahrbare und höhenverstellbare Liegefläche können die Bewohnerinnen und Bewohner auf gleicher Höhe direkt aus dem Bett in die Wanne gerutscht werden. Die Liegefläche der Wanne kann nun gesenkt und die Wanne mit Wasser befüllt werden. Dadurch werden pro Badevorgang zwei Umlagerungen eingespart. Das Muskel-Skelett-System der Pflegekräfte wird weniger belastet.

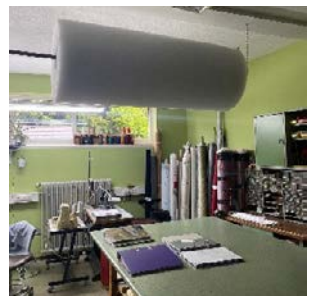


Automatischer Shuttle-Wagen

Anlässlich des Fokustages wurde ein großes Logistik-Unternehmen besucht. Das Unternehmen hat schon viele Verbesserungsmaßnahmen zur Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der manuellen Lasthandhabung in der Abteilung der Kommissionierung umgesetzt. Darunter fällt unter anderem auch die Investition in einen automatischen Shuttle-Wagen, der die max. 25kg-schweren Boxen vom Förderband entnimmt und an die jeweilige Arbeitsstelle fährt.

Individuelle Lösung bei einem Tapezierer

Für die Polsterung von Möbeln wird ein Vlies, welches über den Schaumstoff aufgebracht wird, verwendet (dieses ist auf der großen Rolle zu sehen). Um diese schwere Rolle nicht heben zu müssen, hat der Betrieb diese Rolle an der Decke (mittels einer Stange) befestigt und kann so von oben das Vlies ohne größeren Kraftaufwand „abziehen“.



Mehr Informationen und praktische Lösungen sind im Abschlussbericht der Schwerpunktaktion auf der [Website der Arbeitsinspektion](https://www.arbeitsinspektion.at) zu sehen.

Schwerpunktaktion – Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Paket- und Lieferdiensten, 2024

Hintergrund der Schwerpunktaktion

Die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Paket- und Lieferdiensten standen wiederholt im Fokus von Medien, parlamentarischen Anfragen, Studien und Pressemeldungen. Diese Branche hat insbesondere durch die COVID-19-Pandemie stark an Bedeutung gewonnen. Dies lässt sich nicht nur an den Beschäftigtenzahlen ablesen, sondern wurde auch in Unfallstatistiken der AUVA sichtbar.

Die Tätigkeiten der Beschäftigten sind körperlich und geistig fordernd. Typische Problemfelder sind algorithmisch gesteuerte Arbeitsverfahren, unsichere Arbeitszeiten sowie Nacht- und Wochenendarbeit, eine belastende Arbeitsumgebung, ungeeignete Arbeitsmittel, Heben und Tragen von Lasten, psychische Belastungen aufgrund verbaler Aggression und physischer Gewalt sowie Koordinationsprobleme durch Sub-Vergaben.

Mit dem Schwerpunkt der Arbeitsinspektion 2024 sollte eine Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung über die Gefahren und Belastungen in der Branche geschaffen und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten erreicht werden. Ziel war auch der Aufbau von Wissen in der Arbeitsinspektion über die Branche und die dort herrschenden Arbeitsbedingungen.

Aus dem Bericht eines Arbeitsinspektors:

„Es war gut und wichtig in diesem Wirtschaftszweig als Arbeitsinspektion Präsenz zu zeigen. Insbesondere, dass die Lenkerinnen und Lenker in den Verteilzentren einmal selbst ein Arbeitsinspektionsorgan und dessen Tätigkeit zu ihrem Schutz live erleben konnten. Das wäre sonst, weil die Arbeitsinspektion bei Straßenkontrollen nicht präsent ist, bei den Paket- und Lieferdiensten nicht möglich gewesen.“

Organisation und Ablauf der Schwerpunktaktion

Die Schwerpunktaktion wurde in zwei Phasen durchgeführt:

1. In der ersten Phase – April bis Juni 2024 – wurden große Verteilzentren (z. B. Amazon, Post, DPD, UPS) kontrolliert und beraten.
2. In der zweiten Phase – September bis Dezember 2024 erfolgten Kontrollen und Beratungen in den Paket- und Lieferdiensten selbst.

Verteilzentren wurden, wegen des Zusammenspiels von Verteilzentren mit den die Aufträge übernehmenden Paket- und Lieferdiensten, in einem eigenen Teil bearbeitet. Den zweiten Teil bilden die „übrigen“ **Paket- und Lieferdienste**. Dazu gehören z. B. auch Essenszustellerinnen und Essenszusteller, Pharma-Großhändlerinnen und -Großhändler und Fahrradbotendienste.

An den Kontrollen und Beratungen arbeiteten mehr als 70 Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren mit.

Ergebnisse im Überblick

Kontrolliert und beraten wurden in Phase 1:

- 38 Verteilzentren,
- 172 Paket- und Lieferdienste, die bei der Kontrolle eines Verteilerzentrums angetroffen wurden.

In Phase 2 wurden 149 Paket- und Lieferdienste kontrolliert und beraten.

Insgesamt (beide Phasen) wurden in 157 Fällen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber schriftlich zur Behebung von Mängeln (336) aufgefordert.

Festgestellte Mängel im Detail

Die Mängel (Summe über beide Phasen) betrafen insbesondere (Top 5):

- Präventivfachkräfte, insbesondere Bestellung: 60
- Allgemeine Themen, wie Evaluierung, Information, Unterweisung: 47
- Arbeitszeitaufzeichnungen: 45
- Pflichten betreffend digitale Kontrollgeräte: 36
- Arbeitszeit Aufzeichnungspflicht: 22

Die Top 5 der Mängel – Präventivfachkräfte (insbesondere Bestellung), allgemeine Themen (Evaluierung, Information, Unterweisung) sowie Arbeitszeit – zeigen deutlich, dass wir es hier mit einer Branche zu tun haben, die – vor allem bedingt durch die Betriebsgrößen (85 % der Betriebe haben weniger als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, 45 % haben nicht mehr als 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) – in weiten Teilen erst beginnt, sich mit Arbeitsschutz auseinanderzusetzen.

Auffällig ist anhand der Daten zu den festgestellten Mängeln bei Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, dass die Branche im Vergleich mit anderen Bereichen nicht auffällig ist. Dies betrifft insbesondere die Mängel bei Arbeitsvorgängen, Muskel- und Skelettbelastungen und psychischen Belastungen.

Bei der Einhaltung der Bestimmungen zu den Arbeitszeitregelungen und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen zum Lenkprotokoll muss davon ausgegangen werden, dass die Lenkprotokollpflicht von einem großen Anteil der Betriebe nicht bzw. nicht vollständig beachtet wird. Nachträglich vorgelegte Lenkprotokolle legen die Vermutung nahe, dass diese Aufzeichnungen „für die Arbeitsinspektion“ erstellt wurden. Übliche Betriebskontrollen und die Übermittlung der Lenkprotokolle sind nicht geeignet um festzustellen, ob tatsächlich Lenkprotokolle geführt werden oder nicht.

Die Verwendung eines digitalen Kontrollgerätes mit Fahrerkarte könnte das Lenkprotokoll sinnvoll ersetzen. Damit würden die aufgezeichneten Zeiten die Realität wiedergeben.

Ziel der Schwerpunktaktion war es auch, dass die Arbeitsinspektion auch der besonderen rechtlichen, teilweise prekären, Situation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Paket- und Lieferdiensten ihre Aufmerksamkeit widmet.

Berichte von Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren:

„Bei den Entladearbeiten in den angedockten Container wurde festgestellt, dass die Hebetätigkeit von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht in ergonomischer und rückschonender Körperhaltung durchgeführt werden. Die Pakete wurden stehend mit rundem Rücken gehoben. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in der ergonomisch richtigen Durchführung dieser Arbeiten zu unterweisen und zur belastungsminimierenden Ausführung anzuhalten.“

Im Zuge der Erhebung wurde festgestellt, dass in der vorgelegten Evaluierung (Heben und Tragen) nur die Pakete mit einem Lastgewicht von 20 kg berücksichtigt wurden, obwohl auch Pakete mit einem Lastgewicht von bis zu 50 kg manipuliert werden.

"Lässt es sich nicht vermeiden, dass Lasten manuell gehandhabt werden müssen, so sind im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (Arbeitsplatzevaluierung) insbesondere die Merkmale der Last, der erforderliche körperliche Kraftaufwand, die Merkmale der Arbeitsumgebung und die Erfordernisse der Aufgabe zu berücksichtigen.“

Praktische Lösungen

Ein besonders gelungenes Beispiel konnte bei einem Kleintransportunternehmen festgestellt werden. Der Unternehmer unterstützt nicht nur aktiv bei der Beladung der Fahrzeuge, sondern übernimmt auch eine zentrale Rolle als Bindeglied zwischen den Fahrerinnen und Fahrern und dem Verteilzentrum. Bei sprachlichen Hürden agiert er als Dolmetscher für seine Beschäftigten und sorgt dafür, dass alle wichtigen Informationen klar und verständlich übermittelt werden.

Fazit und Ausblick

Bei der Diskussion der Ergebnisse muss deutlich zwischen Sicherheit und Gesundheitsschutz und Arbeitszeitregelungen unterschieden werden. Die Kontrolle der Anforderungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist mit den Kontrollmöglichkeiten der Arbeitsinspektion gut machbar. Ganz anders sieht es allerdings bei der Kontrolle der Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Fuhrunternehmen aus.

Schwerpunktaktion – Arbeitsbedingungen im Sicherheitsgewerbe, 2022 – 2023

Hintergrund und Ziele

Das Sicherheitsgewerbe umfasst eine Vielzahl an Tätigkeiten – von der Portierarbeit über Zutrittskontrollen bis hin zu Sicherheitsdiensten bei Veranstaltungen oder auf Baustellen. Dabei sind die Arbeitsbedingungen oft herausfordernd: Viele Beschäftigte arbeiten im Freien, häufig ohne Witterungsschutz bzw. ohne Zugang zu sanitären Einrichtungen. Die Arbeitszeiten sind meist unregelmäßig, oft nachts oder am Wochenende, und die soziale Isolation durch Alleinarbeit ist weit verbreitet. Hinzu kommen hohe physische und psychische Belastungen sowie Gefährdungen durch Aggressionen, Drohungen oder gar Gewalt.

Ziel des Schwerpunktes der Arbeitsinspektion war es, diese oft übersehene Berufsgruppe sichtbar zu machen und ein Bewusstsein für ihre Arbeitsrealität zu schaffen – sowohl bei den Sicherheitsunternehmen selbst als auch bei deren Auftraggebern. Konkretes Ziel war zudem, die Arbeitsbedingungen unmittelbar vor Ort und in der Einsatzplanung systematisch zu verbessern. Auch die Arbeitsinspektion gewinnt einen inhaltlichen Überblick über die Branche und deren Arbeitsbedingungen.

Vorgehensweise

Die Schwerpunktaktion lief von Juli 2022 bis Dezember 2023 und gliederte sich in zwei Phasen:

In Phase 1 wurden Übersichtskontrollen und Beratungsgespräche in den Zentralen der Sicherheitsunternehmen sowie auf deren auswärtigen Arbeitsstellen durchgeführt. Dabei waren Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Betriebsräte und Präventivdienste eingebunden.

In Phase 2 folgten im Jahr 2023 in der Regel unangemeldete Kontrollen direkt an den Einsatzorten. Ziel war es, die tatsächliche Umsetzung der Arbeitsschutzbestimmungen im Arbeitsalltag zu prüfen.

Insgesamt wurden 1.035 Kontrollen und 750 Beratungen durchgeführt. Dabei stellten die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren 1.164 Mängel fest. Die häufigsten Beanstandungen betrafen die Nichteinhaltung gesetzlicher Ruhepausen, mangelhafte Arbeitsplatzevaluierungen (insbesondere zu psychischen Belastungen) fehlende Unterweisungen sowie unklare Zuständigkeiten bei Einsätzen mit mehreren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern. Auch die Bereitstellung von Schutzausrüstung und geeigneter Kleidung war in vielen Fällen unzureichend.

Ein besonderer Fokus lag auf dem Einsatz bei Veranstaltungen. Bei Großevents wie Konzerten oder Sportveranstaltungen mit mehreren tausend Besucherinnen und Besuchern besteht ein erhöhtes Risiko für Sicherheitskräfte – etwa durch Wetterbedingungen, Menschenmengen oder besondere Anforderungen an Aufmerksamkeit und Stressresistenz. Oft fehlen grundlegende Maßnahmen wie wetterfeste Unterstände, getrennte sanitäre Anlagen oder Möglichkeiten zur Pausengestaltung. Die Arbeitsinspektion bemühte sich verstärkt darum, bereits im Genehmigungsverfahren beratend mitzuwirken, um die Einhaltung des Arbeitsschutzes frühzeitig sicherzustellen.

Auch das Thema Arbeitskräfteüberlassung war relevant. In vielen Fällen blieb unklar, wer letztlich für den Schutz der Beschäftigten verantwortlich ist – die Sicherheitsunternehmen bzw. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber. Eine bessere Koordination und klare Absprachen sind hier entscheidend.

Fazit

Bei den Kontrollen und Beratungen vor Ort wurden viele Gespräche mit Beschäftigten, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Betriebsrätinnen und Betriebsräten, Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivdiensten geführt. Oftmals waren die Probleme der einzelnen Beschäftigten den Zentralen, aber auch den Auftraggeberinnen und Auftraggebern, nicht bekannt. Viele Beteiligte wurden auf die Verpflichtung der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente hingewiesen bzw. schriftlich aufgefordert, diese durchzuführen. In vielen Fällen konnten die Arbeitsbedingungen verbessert und das Bewusstsein bei den Veranstalterinnen und Veranstaltern bzw. Auftraggeberinnen und Auftraggebern für die Beschäftigten anderer Unternehmen vor Ort nachhaltig verbessert werden.

Bei Veranstaltungen werden häufig sehr viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kurzen Zeiträumen beschäftigt. Hier hat die Arbeitsinspektion im letzten Jahr vermehrt an Genehmigungsverhandlungen zu diesen Veranstaltungen teilgenommen, mit dem Ziel die Arbeitsschutzbestimmungen bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

Die Arbeitsinspektion wird auch in Zukunft an Genehmigungsverhandlungen zu Veranstaltungen teilnehmen, um eine weitere Verbesserung des Arbeitsschutzes zu erreichen. Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (Arbeitsplatzevaluierung) waren auswärtige Arbeitsstellen mit ihren Abläufen und Situationen vor Ort nicht erfasst. Mit einer verbesserten Arbeitsplanung können Unfälle verhindert und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verbessert werden.

Der gesamte Bericht über die Schwerpunktaktion, inklusive guter Beispiele zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, ist auf der [Website der Arbeitsinspektion](https://www.sozialministerium.gv.at/de/arbeitsschutz/arbeitsschutzbestimmungen) zu finden.

Fokustage und Beratungsoffensive Persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Arbeitsinspektion, 2024

Hintergrund

PSA ist erst dann einzusetzen, wenn alle kollektiven technischen Schutzmaßnahmen und arbeitsorganisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren ausgeschöpft sind und noch immer Restgefahren bestehen ([Grundsätze der Gefahrenverhütung](#)). Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Tätigkeiten, bei denen eine der im [2. Abschnitt der PSA-V](#) angeführten Gefahren besteht oder auftreten kann, ist nur bei Verwendung geeigneter PSA zulässig. Ist PSA erforderlich, so ist diese von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellte PSA zu benutzen.

Im Jahr 2024 wurden zum Einsatz von PSA in Betrieben, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen fokussierte Beratungen durchgeführt. Zusätzlich zur „Beratungsoffensive Persönliche Schutzausrüstung“ führte die Arbeitsinspektion an vier Fokustagen Kontrollen zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen in Betrieben und auf Baustellen durch. Dabei lag der Schwerpunkt insbesondere auf der Nutzung der PSA durch verschiedene Personen sowie auf deren Aufbewahrung und Reinigung.

Vorgehensweise

Die Beratungen wurden in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen durchgeführt, in denen potenzielle Probleme hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten zur PSA zu erwarten waren. Zudem fanden Beratungen bei Bausprechtagen und Projektvorbesprechungen statt, sofern absehbar war, dass PSA zum Einsatz kommen könnte. Darüber hinaus wurden Beratungen durchgeführt, wenn bei Kontrollen festgestellt wurde, dass die Bestimmungen zur PSA nicht eingehalten wurden. Die wesentlichen Themen umfassten dabei:

- Keine PSA vorhanden
- PSA vorhanden, aber nicht genutzt
- Mängel bei der bereitgestellten PSA

Die Inhalte der Beratungsoffensive sollten auch während der Fokustage berücksichtigt werden. Zusätzlich wurden bei den Fokustagen auch andere Themen im Zusammenhang mit PSA kontrolliert und beraten. Hierzu wurden Merkblätter erstellt, die auf der Website der Arbeitsinspektion abrufbar sind.

Im Rahmen der vier Fokustage wurden sowohl Betriebe als auch Baustellen sowie Bildungseinrichtungen kontrolliert und beraten:

- März 2024: Holzverarbeitende Betriebe und Baustellen mit Holzverarbeitung.
- Juni 2024: Metallverarbeitung, insbesondere in Metallbaubetrieben, Schlossereien und Spenglereien.
- September 2024: Baustellen, Bauhöfe und im Baunebengewerbe (Wiener Arbeitsinspektorate).
- November 2024: Bildungseinrichtungen des Bundes und Ausbildungsstätten – Sensibilisierung von Vortragenden und Auszubildenden für das Thema.

Ergebnisse im Überblick

Im Rahmen der Beratungsoffensive PSA wurden von Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren 3.367 Arbeitsstätten, 1.593 Baustellen und 140 auswärtige Arbeitsstellen besucht und alle Beteiligten zur Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzvorschriften beraten.

An den Fokustagen wurden 1.024 Übertretungen zur Verwendung von PSA festgestellt. Die häufigsten Beanstandungen dabei waren:

Thema	Anzahl der Beanstandungen
Fehlende geeignete Behältnisse (§ 3 Abs. 4 PSA-V)	148
Fehlende jährliche Unterweisung (§ 7 Abs. 1 PSA-V)	81
Fehlende Prüfung von Absauganlagen oder -geräten (§ 32 Abs. 2 GKV)	77
Fehlende Evaluierung (§ 4 Abs. 1 PSA-V)	67
Fehlende Absturzsicherung (§ 7 BauV)	66
PSA wird nicht verwendet (§ 69 Abs. 3 ASchG)	51
Unzureichende Lagerung, Wartung, Reinigung (§ 69 Abs. 6 ASchG)	48

Die Betriebsbesichtigungen wurden in verschieden großen Betrieben und Baustellen durchgeführt. Der Fokus lag auf Klein- und Mittelbetrieben.

Fazit

Die Qualität der PSA nimmt zwar zu, allerdings steigt auch deren Komplexität. Ohne fundierte Unterweisung besteht die Gefahr einer falschen Anwendung und somit einer reduzierten Schutzwirkung. Die regelmäßige Schulung, ordnungsgemäße Lagerung sowie hygienische Reinigung sind essenziell für die Trageakzeptanz.

Die Kontrollen und Beratungen 2024 zeigten, dass das Bewusstsein für PSA gestärkt wurde, es aber weiterhin Verbesserungspotential in der praktischen Umsetzung gibt.

Der gesamte Bericht inklusive praktischer Lösungen zur Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen ist auf der [Website der Arbeitsinspektion](#) verfügbar.

2.4 ArbeitnehmerInnenschutzstrategie

In der Österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzstrategie (ÖAS) werden mit dem Ziel, die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Arbeit zu erhalten, zu verbessern und zu fördern, nationale und regionale Akteurinnen und Akteure, die im Arbeitsschutz tätig sind, vernetzt und gemeinsame Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder erarbeitet.

Basis der ÖAS ist der **Strategische Rahmen der EU für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 2021 – 2027**, der alle relevanten Akteurinnen und Akteure im Arbeitsschutz (wie Arbeitsinspektorate, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) betrifft und einen Rahmen für Maßnahmen, Zusammenarbeit und Austausch schaffen soll.

Das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsplätze ist einer der Grundsätze der Europäischen Union.

Die EU Arbeitsschutz-Strategie 2021 – 2027 hat 3 Schwerpunkte:

- Wandel: digitale und grüne Transformation
- Prävention: Arbeitsunfälle (Vision Zero) und arbeitsbedingte Erkrankungen (insbesondere gefährliche Arbeitsstoffe, Ergonomie, psychische Belastungen)
- Vorbereitung: Pandemien

Der Fokus soll auch auf die Verbesserung der Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der Arbeitsschutzvorschriften gelegt werden.

Eine Umsetzung der EU Strategie hat auf allen Ebenen zu erfolgen:

- EU Institutionen inkl. der EU Agentur EU-OSHA
- Mitgliedsstaaten
- Sozialpartner

ÖAS 2021 – 2027

Die ÖAS folgt der Struktur des EU Strategischen-Rahmens , übernimmt allerdings nur die Detailziele, die im Rahmen der ÖAS auch tatsächlich bearbeitet werden können, so z.B. nicht legislative Zielsetzungen oder wenn sich Zielsetzungen an EU Institutionen richten.

Die ÖAS 2021 – 2027 hat daher drei Schwerpunkte:

- I. Wandel: digitale und grüne Transformation
- II. Prävention: Arbeitsunfälle (Vision Zero) und berufsbezogene Erkrankungen (Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen insbesondere im Zusammenhang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, Ergonomie, psychische Belastungen)
- III. Vorbereitung: Pandemien

Vorhaben und Projekte im Rahmen der ÖAS 2021-2027

Vom Arbeitnehmerschutzbeirat wurde ein Fachausschuss mit dem Auftrag, eine gemeinsame Strategie zu entwickeln sowie Verantwortlichkeiten, Arbeitsweisen und Rollen festzulegen, eingerichtet. Der Fachausschuss ÖAS hat dem Auftrag entsprochen und Ziele der ÖAS 2021 – 2027, Vorhaben und Art der Durchführung dieser Vorhaben erarbeitet und legte diese dem Arbeitnehmerschutzbeirat vor.

Informationen zu den geplanten [Vorhaben im Rahmen der ÖAS](#) werden auf der Website der Arbeitsinspektion veröffentlicht.

Vorhaben und Projekte 2025

Gesundheitsdaten im Erwerbskontext

Die Datenlage im Bereich Gesundheit und Arbeit abseits von Arbeitsunfällen ist derzeit unbefriedigend, um Schwerpunkte in der Prävention (inkl. Branchen, Zielgruppen, Maßnahmen, ...) evidenzbasiert setzen zu können. Gerade bei aktuellen, neueren Themen der Prävention ist eine gute datenbasierte Argumentationsgrundlage wichtig, um die eigenen Institutionen und die betrieblichen Stakeholder von der Relevanz zu überzeugen.

Ziel und Wirkung des Vorhabens ist es, sich einen Gesamtüberblick zu verschaffen anhand aggregierter Daten zu Gesundheit und Arbeit in Österreich inklusive Zugangsregelungen zu diesen Daten und Datenqualität. Damit soll eine datenbasierte Argumentationsgrundlage für Prioritätensetzung in der Prävention (eigene Institutionen, betriebliche Stakeholder) geschaffen werden.

Arbeiten bei Hitze im Freien

Extreme Hitze kann zu erheblichen gesundheitlichen Problemen bis hin zum Tod führen, vergrößert das Risiko von Verletzungen, wirkt sich nachteilig auf Materialien aus und erhöht die Exposition gegenüber Chemikalien. Extreme Hitze wirkt sich aber auch nachteilig auf die Produktivität aus, erhöht Krankenstandstage sowie die Anzahl der Arbeitsunfälle (ca. um 7 % an Tagen über 30 Grad).

Beschäftigte in nahezu jeder Branche können von steigenden Umgebungstemperaturen betroffen sein, am meisten jedoch jene, die im Freien körperlich anstrengende Tätigkeiten verrichten. Diese sind zudem oft einer hohen Belastung durch ebenfalls gesundheitsgefährdende ultraviolette Strahlung ausgesetzt.

Ziel des Vorhabens ist es, die Aufmerksamkeit und das Bewusstsein für Schutzmaßnahmen bei betroffenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Präventivfachkräften, aber auch innerhalb der Arbeitsinspektion und AUVAsicher zu steigern, um direkten und indirekten Auswirkungen von Hitze und UV-Strahlung bestmöglich vorzubeugen. Durch die Sammlung guter praktischer Lösungen und relevanter Informationen sollen Betriebe bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen unterstützt werden. Es ist eine gemeinsame Kampagne der relevanten Stakeholder geplant, um zielgerichtet zu informieren, zu beraten und auch kontrollieren zu können.

Sicherheits-Charta Holzschlägerungsarbeiten

Von 2018 bis 2023 ereigneten sich in Österreich pro Jahr im Schnitt 33 tödliche Unfälle bei Forstarbeiten. 2023 verzeichnete das Kuratorium für Verkehrssicherheit sogar die besorgniserregende Zahl von mindestens 36 Toten, was der höchste Wert seit sechs Jahren ist. Zudem werden in Österreich pro Jahr ca. 1.600 Personen bei Waldarbeiten so schwer verletzt, dass sie in einem Spital oder in einer Ambulanz behandelt werden müssen, wie Befragungen von Unfallopfern und Hochrechnungen im Rahmen von KfV IDB-Austria zeigen.

Ziel des Vorhabens ist die Steigerung der Aufmerksamkeit und des Bewusstseins für Schutzmaßnahmen bei betroffenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Präventivfachkräften durch Veröffentlichung einer Sicherheits-Charta-Holz (Arbeitstitel). Der Inhalt der Sicherheits-Charta soll durch die relevanten Stakeholder erstellt und über die Informationskanäle aller Akteure verbreitet werden.

Schwerpunkt Pandemie – Erkenntnisse aus COVID-19

Ziel des Vorhabens ist es, durch einen gemeinsamen Blick auf die Covid-Pandemie im Zusammenhang mit Arbeitsschutz einen Überblick über vorbildliche Praktiken in anderen Ländern (insbesondere D-A-CH-Raum) zu erreichen, um bei künftigen ähnlichen Ereignissen schnelle und effiziente Maßnahmen setzen können. Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit einem PEROSH-Projekt, auf dessen Ergebnisse aufgesetzt wird. PEROSH ist ein Netzwerk von 15 europäischen Instituten für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Vorbemerkung:

Daten in Klammern zeigen die korrespondierenden Werte des Jahres 2023. Ein [Kurzbericht der Arbeitsinspektion](#) über statistische Daten, Rechtsvorschriften, Personal und Organisation des Jahres 2023 ist auf der Website der Arbeitsinspektion abrufbar.

2.5 Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren stellten bei den von ihnen durchgeführten Überprüfungen insgesamt 107.169 (101.923) Übertretungen von technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitsschutzvorschriften und Verwendungsschutzbestimmungen fest. Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne wirksamer Prävention und professioneller Unterstützung erforderlichenfalls über die Beseitigung der festgestellten Mängel beraten.

Eine betriebsbezogene Analyse der Übertretungen zeigt, dass im Jahr 2024 bei 27.034 (26.223) oder 47,5 % (50,1 %) aller Kontrollen in Arbeitsstätten, Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern) Übertretungen festgestellt wurden.

2.5.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitsschutz

Allgemeines

Auf dem Gebiet des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitsschutzes wurden von den Arbeitsinspektoraten 99.083 (94.472) Übertretungen festgestellt.

Übertretungen nach deren Arten

Die Übertretungen konzentrierten sich 2024 vor allem auf folgende Hauptgruppen (siehe auch Tabellenteil, Kap. 6.2.4):

Tabelle 6: Häufige Übertretungen nach deren Arten

Festgestellte Übertretungsart	2024
Allg. Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	13 281
Arbeitsmittel	5 669
Arbeitsruhe	223
Arbeitsstätten – Gestaltung, Flucht, Erste Hilfe, Brandschutz	22 247
Arbeitsstoffe	4 508
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	1 243
Arbeitszeit	3 586
Bauarbeiten, Baukoordination	12 573
Bergbau, Verkehr	367
Beschäftigung von Jugendlichen	1 143
Brand und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe	1 031
Elektroschutz, elektromagnetische Felder	2 127
Evaluierung psychischer Belastungen	1 686
Fachkenntnisse	89
Gesundheitsüberwachung	497
Kinderarbeit	7
Lärm und Vibrationen, optische Strahlung	585
Mutterschutz	2 876
Muskel- und Skeletterkrankungen	363
Persönliche Schutzausrüstung	5 152
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	13 092
Prüfpflichten	14 180
Sonstige Regelungen	644

Im Konkreten betrafen die Übertretungen vor allem die Einhaltung von Bestimmungen der Arbeitsstätten- und Bauarbeiterschutverordnung, der Arbeitsmittelverordnung, Regelungen zu Evaluierung, Information und Unterweisung sowie zu Präventivdiensten und Sicherheitsvertrauenspersonen.

2.5.2 Verwendungsschutz

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 8.089 (7.619) Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern) festgestellt.

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Die besonderen Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche wurden 2024 in 1.143 (1.141) Fällen übertreten; davon betrafen 402 (358) den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 190 (236) das Beherbergungs- und Gastronomiewesen und 207 (168) den Bereich Herstellung von Waren. 199 (237) Übertretungen wurden im Bauwesen festgestellt.

Mutterschutz

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem ärztlichen Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer einer Beschäftigung gefährdet wäre.

2024 wurden 81 (63) Freistellungszeugnisse von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten ausgestellt. Seit 1. Jänner 2018 werden Freistellungszeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes (MSchG) in der Regel nicht mehr von Arbeitsinspektionsärztinnen und Arbeitsinspektionsärzten oder Amtstärztinnen und Amtsärzten (auf Grundlage eines fachärztlichen Attests), sondern von den Fachärztinnen und Fachärzten selbst ausgestellt.

Im Jahr 2024 wurden 2.876 (2.563) Übertretungen von Bestimmungen betreffend den Mutterschutz festgestellt. Von allen Mutterschutz-Übertretungen entfielen 716 (707) auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 457 (424) auf das Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 272 (287) auf die Herstellung von Waren sowie 400 (353) auf das Gesundheits- und Sozialwesen.

Arbeitszeit

Arbeitszeitregelungen wurden 2024 in 3.555 (3.435) Fällen übertreten (ohne Kontrolle von Lenkerinnen und Lenkern); davon betrafen 951 (864) den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 1.093 (1.049) Übertretungen des Beherbergungs- und Gastronomiewesen und 319 (301) den Bereich Herstellung von Waren; 300 (341) Übertretungen wurden im Bauwesen festgestellt. Die Nichteinhaltung von Regelungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes wurde in 31 (47) Fällen festgestellt.

Arbeitsruhe

Im Jahr 2024 stellte die Arbeitsinspektion 223 (232) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest (ohne Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern), davon 93 (109) im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 57 (33) im Bereich Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 7 (9) im Gesundheits- und Sozialwesen, 27 (27) im Bereich Herstellung von Waren und 7 (8) im Bauwesen.

Heimarbeit

Mit der ArbIG-Novelle und einer gleichzeitig in Kraft tretenden Novelle zum Heimarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016, ist die Zuständigkeit für die Entgeltkontrolle nach dem Heimarbeitsgesetz von der Arbeitsinspektion an die Österreichische Gesundheitskasse übertragen worden.

2.5.3 Arbeitsunfälle

Allgemeines

Nach Angaben der AUVA ereigneten sich im Jahr 2024 insgesamt 78.798 (79.240) anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn, wovon 57.580 (58.719) Männer und 21.218 (20.521) Frauen betroffen waren und 60 (67) davon tödlich verliefen (detaillierte Aufschlüsselung siehe Tabellenteil, Kap. 6.2.6 und Kap. 6.2.7).

Die Arbeitsunfallquote der unselbständig Erwerbstätigen (Unfallrate auf 10.000 Versicherte) sank somit leicht von 236 auf 235. Die relative Unfallgefahr ist dem langjährigen Trend folgend weiterhin gesunken.

Die Zahlen der anerkannten Arbeitsunfälle enthalten auch die sogenannten „Bagatellunfälle“ und nicht nur die Zahlen der meldepflichtigen Arbeitsunfälle (tödlicher Verlauf bzw. mehr als dreitägiger Krankenstand). Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle im engeren Sinn betrug im Bereich der AUVA im Jahr 2024 48.318 (48.938).

Wie in den früheren Jahren liegt der Schwerpunkt der Unfallursachen bei Kontakt mit scharfen und spitzen Gegenständen bzw. beim Sturz und Fall von Personen.

Auf die in folgender Tabelle dargestellten sechs häufigsten Verletzungsursachen entfallen etwa 96 % aller Arbeitsunfälle:

Tabelle 7: Verletzungsursachen

Verletzungsursache	2023	2024
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	24 062	23 446
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	20 890	20 933
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegendem Gegenstand	11 253	10 821
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	9 054	9 503
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	8 672	8 395
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	2 902	2 892
Sonstige Ursachen	2 407	2 808
Gesamt	79 240	78 798

Quelle: AUVA

Unfallerbhebungen der Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektorate führen unmittelbar nach tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallerbhebungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und so zur zukünftigen Vermeidung gleicher oder ähnlicher Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 4.750 (4.956) Unfallerbhebungen durchgeführt. Zusätzlich erfolgten 2.590 (2.914) Arbeitsunfallanalysen, bei denen Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen systematisch auf Grund ihrer Unfallträchtigkeit (nach bestimmten Prioritäten und Quantitäten hinsichtlich Ursachen, Häufigkeiten und Maßnahmensetzung) kontrolliert wurden.

2.5.4 Berufskrankheiten

Allgemeines

Im Jahr 2024 wurden 1.369 (2.807) Krankheitsfälle als Berufskrankheitsfälle gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) von der AUVA und der BVAEB anerkannt.

Von den anerkannten Berufskrankheitsfällen waren 1.098 (1.253) männliche und 271 (1.554) weibliche Beschäftigte betroffen. In 65 (76) Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich. Diese tödlich verlaufenen Berufskrankheiten sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen des Rippenfells/Herzbeutels/Bachfells und der Lunge und Atemwege durch die Einwirkung von Asbest sowie Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz zurückzuführen.

Hinweis: Die von der AUVA und der BVAEB im Jahr 2024 als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch Berufskrankheiten von unselbständig Erwerbstätigen in jenen Arbeitsstätten mit ein, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen: Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte einschließlich der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jene Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1999 begründet wurde; jedoch nicht Beamtinnen und Beamte.

Berufskrankheitserhebungen der Arbeitsinspektion

Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten von den Trägern der Unfallversicherung im Jahr 2024 insgesamt 2.963 (5.568) Meldungen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt. Von den Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen bzw. den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten wurden insgesamt 297 (361) Erhebungen in Bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Berufskrankheitsarten und Geschlecht

Wie die folgende Übersicht zeigt, ist durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit. An zweiter Stelle stehen Infektionskrankheiten. Davon betroffen sind zum Großteil weibliche Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen. Durch Asbestose, bösartige Neubildungen des Rippenfells, der Lunge, oder des Kehlkopfes durch Asbest anerkannte Berufskrankheiten stehen an dritter Stelle. Betroffen sind vor allem männliche Beschäftigte.

Tabelle 8: Berufskrankheitsfälle nach Arten und Geschlecht

Berufskrankheitsfälle nach Arten und Geschlecht	alle	männl.	weibl.
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	770	759	11
Infektionskrankheiten	185	24	161
Asbestose, bösart. Neubild. des Rippenfells/Herzbeutels/Bauchfells und der Lunge. d. Asbest	102	100	2
Hauterkrankungen	88	33	55
Erkr. der tief. Atemwege d. chem.-irrit. oder tox. Stoffe	78	71	7
Durch allerg. Stoffe verurs. Erkr. an Asthma bronchiale (einschließl. Rhinopathie)	57	29	28
Adenokarzinom der Nasenhaupt-, -nebenhöhlen d. Staub von Hartholz	20	20	-
Vibrationsbed. Durchblutungsstörungen an den Händen, andere Erkrankungen d. Erschütterung bei der Arbeit	16	16	-
Silikose/Silikatose, Siliko-Tuberkulose, bösart. Neubild. der Lunge durch Quarzstaub	9	9	-
Sonstige Berufskrankheitsfälle	44	37	7
Berufskrankheitsfälle insgesamt	1 369	1 098	271

Quelle: AUVA

2024 wurden zwei (keine) Berufskrankheiten nach der Generalklausel gemäß § 177 Abs. 2 ASVG anerkannt.

2.5.5 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen arbeitsmedizinischen Untersuchungen prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wird, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zulässt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ermächtigten Ärztinnen und Ärzten durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle wird die Anzahl der im Jahr 2024 durchgeführten und von den Arbeitsinspektionsärztinnen und Arbeitsinspektionsärzten beurteilten Untersuchungen dargestellt. Da die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, sind nur die Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Tabelle 9: Untersuchungen von Beschäftigten nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

Untersuchungen von Beschäftigten nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten	2023	2024
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube	25 659	25 424
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	358	520
Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, Gruben- oder Gasschutzwehren; Tragen von Atemschutzgeräten	1 098	1 156
Druckluft- oder Taucharbeiten	79	104
Den Organismus besonders belastende Hitze	1 152	1 507
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen)	13 589	14 082
Herabgesetzte Sauerstoffkonzentraion	348	482
Gesamt	42 283	43 275
davon männlich	39 761	40 867
davon weiblich	2 522	2 408
Geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung	5 604	4 771
Nicht geeignet	1	17

Im Jahr 2024 wurden in 3.202 (2.897) Arbeitsstätten 43.275 (42.283) Untersuchungen hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten durchgeführt. Die Anzahl der Untersuchungen ist somit gegenüber dem Jahr 2023 um 992 gestiegen. Bei 4.771 (5.604), das sind 11 % (13,3 %) der ärztlichen Untersuchungen, lautete die Beurteilung „geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung“ und bei 17 (1) der ärztlichen Untersuchungen lautete die Beurteilung „nicht geeignet“.

3 Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate

3.1 Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten

3.1.1 Tätigkeiten insgesamt

Die hier beschriebenen Tätigkeiten der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren zur Umsetzung des Arbeitsschutzes erfolgen größtenteils im Außendienst und umfassen Kontrollen (Überprüfungen), Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen, Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten und verschiedene wichtige sonstige Tätigkeiten (wie Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Teilnahme an Fortbildungsseminaren, Schulungen und Tagungen).

Ende 2024 waren für die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate 269.114 (265.408) Arbeitsstätten (inkl. Bundesdienststellen) mit insgesamt 3.698.190 (3.643.012) Beschäftigten vorgemerkt, also um ca. 3.700 Arbeitsstätten mehr als im Vorjahr. Dazu kamen noch etwa 106.000 Arbeitsstätten, die Ende 2024 zwar keine Beschäftigten verzeichneten, jedoch in Evidenz geführt wurden.

Tabelle 10: Betriebskenndaten

Betriebskenndaten	2023	2024
Vorgemerkte Arbeitsstätten	265 408	269 114
Vorgemerkte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3 643 012	3 698 190
davon männlich	2 043 480	2 069 209
davon weiblich	1 599 532	1 628 981

Besuche

Als Besuche werden alle arbeitnehmerschutzbezogenen Tätigkeiten vor Ort in den Betrieben, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen gezählt.

Insgesamt wurden 36.071 (36.395) Arbeitsstätten mit 1.355.358 (1.377.883) Beschäftigten und zusätzlich 12.890 (12.534) Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen besucht.

Die Gliederung der besuchten Arbeitsstätten und Baustellen nach Größenklassen ist im Tabellenteil, Kap. 6.2.1 „Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten“ und Kapitel 6.2.2 „Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Unternehmen auf Baustellen“, dargestellt.

Kontrollen

Bei den Kontrollen werden je nach Anlassfall Übersichtskontrollen oder Kontrollen besonderer Aspekte (auch im Zusammenhang mit Schwerpunktaktionen), Verhandlungen und Beratungen vor Ort durchgeführt.

Im Jahr 2024 führten die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren 56.423 (52.253) Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern) durch, und zwar 40.918 (38.514) Kontrollen in Arbeitsstätten und 15.505 (13.739) Überprüfungen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen. 648 (710) aller Kontrollen fanden bei Nacht statt.

Kontrolle besonderer Aspekte

Bei diesen Kontrollen handelt es sich um vertiefende Kontrollen von einem oder von mehreren besonderen Aspekten. Dabei wurden vor allem folgende Aspekte vertiefend kontrolliert (Details siehe auch Tabellenteil, Kap. 6.2.3):

Tabelle 11: Kontrollaspekte nach Häufigkeit

Kontrollen besonderer Themen	2023	2024
Arbeitsstätten – Gestaltung, Flucht, Erste Hilfe, Brandschutz	54 169	53 821
Allg. Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	31 400	30 393
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	27 148	27 325
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	26 947	26 253
Arbeitsmittel	23 525	22 321
Persönliche Schutzausrüstung	18 621	20 127
Arbeitszeit	21 988	20 048
Prüfpflichten	19 560	19 668
Bauarbeiten, Baukoordination	13 498	14 279
Arbeitsstoffe	12 189	12 323
Arbeitsruhe	11 441	11 108
Elektroschutz, Elektromagnetische Felder	10 632	9 982
Arbeitsunfallerhebung, -prävention	7 870	7 340

Im Jahr 2024 führten die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren 668 (828) Kontrollen betreffend die Arbeitszeit und Ruhezeit von Lenkerinnen und Lenkern sowie deren Aufzeichnung durch, wobei insgesamt 366.362 (365.979) Arbeitstage überprüft wurden. Details zu diesen Überprüfungen und zu deren Ergebnissen sind dem Tabellenteil, Kapitel 6.2.5 „Festgestellte Übertretungen bei der Kontrolle von Lenkerinnen und Lenkern 2024“, zu entnehmen.

Teilnahme an behördlichen Verhandlungen

Bei den behördlichen Verfahren nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verhandlungen teil, die den Arbeitsschutz berühren (z. B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben, Bauverhandlungen). Im Jahr 2024 nahmen die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren an 9.279 (9.353) behördlichen Verhandlungen teil.

Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der aus Gründen des Arbeitsschutzes notwendigen präventiven Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

Beratungs- und Beurteilungstätigkeit

Im Sinne des gesetzlichen Beratungsauftrags der Arbeitsinspektion und der professionellen Unterstützung der Betriebe bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes in die betriebliche Praxis nimmt die erforderliche Information und Beratung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Betriebsvertretungen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivfachkräfte in allen Angelegenheiten von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im präventiven Handeln der Arbeitsinspektion einen bedeutenden Stellenwert ein, sodass dafür im Rahmen fast aller Aktivitäten der Arbeitsinspektion Zeit aufgewendet wird. Die zahlreichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gern angenommen.

Zu diesem Beratungsangebot gehören etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des Arbeitsschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen, sowie die Beratungen vor Ort, die von den Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Betrieben erfolgen.

Die arbeitsinspektionsärztlichen Beurteilungen und Beratungen umfassen die Überprüfung von Befunden, Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheitenverfahren, sowie die Ausstellung von Freistellungszeugnissen gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979.

Im Jahr 2024 führten die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren insgesamt 52.522 (52.126) Beratungen durch, davon 7.565 (8.062) Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten und 44.957 (44.064) Beratungen vor Ort (d. h. außerhalb des Arbeitsinspektorates). Von den Arbeitsinspektionsärztinnen und Arbeitsinspektionsärzten wurden 43.275 (42.283) Befunde überprüft, 1.208 (1.282) Beurteilungen und Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten vorgenommen sowie 81 (63) Freistellungszeugnisse nach dem Mutterschutzgesetz 1979 ausgestellt.

Die Beratungsthemen umfassten alle Bereiche des Arbeitsschutzes, wobei aber Schwerpunkte feststellbar waren: 18 % der Beratungen betrafen Arbeitsstätten-gestaltung (inkl. Flucht, Erste Hilfe, Brandschutz), 12 % allgemeine Bestimmungen (wie Evaluierung, Information, Unterweisung), 8 % Arbeitsvorgänge, 7 % Arbeitsmittel und 7 % Persönliche Schutzausrüstung.

Neben Beratungen im Außendienst (z. B. in Unternehmen, auf Bausprechtagen) gibt es auch die Möglichkeit inhaltliche Auskünfte zum Arbeitsschutz und Beratungen während der Öffnungszeiten direkt im Arbeitsinspektorat telefonisch, per E-Mail oder persönlich einzuholen.

Sonstige Tätigkeiten

Die sonstigen Tätigkeiten der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren umfassen all jene ebenfalls wichtigen Tätigkeiten, die sie zusätzlich zu den Kontrollen, Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern, Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen sowie den Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten durchführen. Dazu zählen neben der Zusammenarbeit mit Behörden, Interessenvertretungen und anderen Stellen vor allem auch die Teilnahme an Tagungen und Schulungen, sowie Einschulungen.

Nicht miterfasst sind schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel 3.2), interne Besprechungen und Ähnliches.

Im Jahr 2024 führten die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren insgesamt 27.298 (23.435) sonstige Tätigkeiten durch, wobei sie unter anderem in 12.393 (12.700) Fällen mit Behörden, Interessenvertretungen und anderen Stellen zusammenarbeiteten.

Messtätigkeit

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen vor Ort durchgeführt oder veranlasst.

Dabei handelt es sich z. B. um die Bestimmung von Lufttemperatur, -geschwindigkeit und -feuchtigkeit, Lärm- und Vibrationsbelastung oder Konzentration toxischer Gase und Stäube in der Atemluft.

Je nach Art der Messungen werden messtechnisch entsprechend geschulte Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren mit geeigneten Messausrüstungen oder – für komplexe und zeitaufwendige Messungen und Probenahmen von Gasen und Staub – das Messteam der Arbeitsinspektion, das aus zwei speziell ausgebildeten Messtechnikern besteht, eingesetzt. Bestimmte Messaufgaben sowie Analysen von Proben werden an externe Mess- bzw. Analysestellen vergeben.

3.2 Schriftliche Tätigkeiten

Die von den Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren im Zuge ihrer Tätigkeit erhobenen Fakten erfordern eine umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Um einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben zu vermitteln, werden im Folgenden die Aufforderungen, Strafanzeigen, Anzeigen gemäß § 78 StPO und Sofortverfügungen bei Gefahr im Verzug näher beschrieben.

Aufforderungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen und Baustellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG in 27.057 (26.479) Fällen schriftliche Aufforderungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Strafanzeigen

Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von Arbeitsschutzvorschriften bei den Verwaltungsstraßbehörden insgesamt 1.210 (1.171) Strafanzeigen gemäß § 9 ArbIG und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt € 2.620.817 (€ 2.569.729).

Anzeigen gemäß § 78 StPO

Im Jahr 2024 wurden im Zuge von Erhebungen schwerer oder tödlicher Arbeitsunfälle 227 (188) Anzeigen gemäß § 78 StPO wegen Verdachtes des Vorliegens einer Straftat an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft erstattet.

Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit von Beschäftigten mussten in 69 (78) Fällen Verfügungen gemäß § 10 Abs. 4 ArbIG getroffen werden.

3.3 Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren außerhalb der Normaldienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (z. B. tödliche und schwere Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von Beschäftigten) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort vor Ort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Jahr 2024 gingen bei den Arbeitsinspektoraten 894 (1.009) Anrufe außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in 69 (94) Fällen Sofortaktionen gesetzt werden mussten. Der Umfang der eingelangten Anrufe und der erforderlichen Sofortaktionen unterstreicht die praktische Bedeutung und Notwendigkeit dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

4 Tätigkeiten der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Bundes- Bedienstetenschutzes – Bericht nach § 92 B-BSG

4.1 Allgemeines

Das B-BSG verfolgt die gleichen Ziele, die auch der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie der Europäischen Union und dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) zu Grunde liegen, nämlich durch präventiven Bedienstetenschutz Dienstunfälle, Berufskrankheiten und sonstige arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden und allen Bediensteten ein Arbeitsleben ohne arbeitsbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen und Spätfolgen zu ermöglichen.

4.2 Organisatorische Struktur des Bundesdienstes

Die Durchführung der Aufgaben des Bundes obliegt den Bundesministerien und deren nachgeordneten Dienststellen. Ein Ministerium und dessen nachgeordnete Dienststellen bilden zusammen das jeweilige Ressort.

Der Begriff sonstige oberste Organe fasst jene staatlichen Stellen zusammen, die aufgrund ihrer Rolle als Höchstgerichte bzw. Organe, denen die Kontrolle der Verwaltung obliegt, besondere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit genießen. Dazu zählen die Präsidentschaftskanzlei, die Parlamentsdirektion, der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft und der Rechnungshof. Diese Behörden sind ebenfalls Teil der Bundesverwaltung, können jedoch nicht in die Struktur „Ministerium – nachgeordnete Dienststellen“ eingeordnet werden.

Die Zuordnung von Kompetenzen und Aufgabenbereichen zu einzelnen Ressorts orientiert sich vornehmlich an inhaltlichen Gesichtspunkten. Sie ist im Bundesministeriengesetz (BMG) festgelegt. Wie in jeder großen Organisation erfolgen auch im Bund zeitweise Umstrukturierungen zwischen den Ressorts, zuletzt durch die BMG-Novellen 2022 und 2025. Für den Bericht relevant ist die Ressortaufteilung gemäß BMG-Novelle 2022.

Im Bundesdienst sind rund 144.500 Bedienstete tätig. Das entspricht einer Personalkapazität von rund 135.500 Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ). Das Bundespersonal ist sehr unterschiedlich, hinsichtlich der Aufgaben und damit zusammenhängenden Anforderungen und Strukturen.

Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind unterschiedlich personalintensiv. Während zum Beispiel die Zahl der Beschäftigten der Ressorts Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport und das Bundeskanzleramt im dreistelligen Bereich liegen, sind dem Ressort Bildung, Wissenschaft und Forschung rund 45.000 Beschäftigte zuzuordnen, die zum Großteil als Lehrpersonen und Schulverwaltungspersonal tätig sind. Diese Unterschiede sind das Ergebnis der Organisation öffentlicher Leistungen. Im genannten Beispiel ist der große Unterschied darauf

zurückzuführen, dass ein großer Teil der an österreichischen Schulen unterrichtenden Lehrpersonen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des Ressorts Bildung, Wissenschaft und Forschung sind.

Neben dem Bildungssektor (33 %) arbeiten große Teile des Bundespersonals in den Bereichen der Inneren (27 %) und Äußeren Sicherheit (15 %). Insgesamt sind in den Bereichen Bildung und Sicherheit drei Viertel der Bundesbediensteten tätig.

Nur ein kleiner Teil der Bundesbediensteten – insgesamt 9 % – arbeitet in den Ministerien. Die Ministerien sind die Schnittstelle zwischen Verwaltung und Politik. Die Umsetzung von Vorhaben der Regierung wird hier inhaltlich geplant, in einen institutionellen Rahmen gesetzt und koordiniert. Der Großteil der Bediensteten der Ressorts (90,1 %) arbeitet in den nachgeordneten Dienststellen, in denen die operative Umsetzung der Aufgaben der Bundesverwaltung erfolgt. Die Bediensteten der sonstigen obersten Organe machen 0,9 % der Beschäftigten aus.

Ressort	Gesamt	in der Zentralstelle	in nachgeordneten Dienststellen
Sonstige oberste Organe	1 192	-	-
Bundeskanzleramt	830	669	161
Inneres	37 063	4 977	32 086
Europäische und internationale Angelegenheiten	1 132	568	564
Justiz	12 132	376	11 755
Landesverteidigung	19 802	836	18 966
Finanzen	10 926	920	10 006
Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport	591	392	199
Arbeit und Wirtschaft	2 365	860	1 505
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	1 192	675	516
Bildung, Wissenschaft und Forschung	45 037	937	44 099
Klimaschutz, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	1 095	824	271
Landwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	2 141	616	1 525
Gesamt	135 497	12 652	121 653

Quelle: Das Personal des Bundes 2024, Daten und Fakten, Stichtag 31.12.2023

4.3 Die Aufgaben der Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektion führt ihren Überprüfungsauftrag gemäß § 88 Abs. 1 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG) überwiegend in Form von Besichtigungen von Dienststellen durch. Weiters nimmt die Arbeitsinspektion an behördlichen Verhandlungen und Besprechungen teil und kommt ihrem Auftrag zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes nach. Die Besichtigungstätigkeit der Arbeitsinspektion findet, der Verteilung der Bundesbediensteten folgend, fast ausschließlich in nachgeordneten Dienststellen statt.

Für die Umsetzung des Bundesbedienstetenschutzes ist in erster Linie die Dienststellenleitung Ansprechpartner der Arbeitsinspektion:

Stellt die Arbeitsinspektion Mängel fest, wird die zuständige Dienststellenleiterin bzw. der zuständige Dienststellenleiter nach einer Beratung schriftlich aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen (§ 91 B-BSG). Wird dieser Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, werden die Beanstandungen und die dazu empfohlenen Maßnahmen der zuständigen Leiterin bzw. dem zuständigen Leiter der Zentralstelle mitgeteilt. Diese Leiterinnen und Leiter nehmen entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß § 91 B-BSG zu den Beanstandungen Stellung und teilen die getroffenen Maßnahmen dem zuständigen Arbeitsinspektorat mit.

Die Mängel in den einzelnen Ressorts und die Stellungnahmen der Ressortleitungen werden in diesem Bericht zusammengefasst und gemäß § 92 B-BSG dem Nationalrat vorgelegt.

Tabelle 12: Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Bundesdienst

Tätigkeit der Arbeitsinspektion	2023	2024
Kontrollen	343	528
Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen (z. B. Bauverhandlungen)	7	12
Unfallerhebung	60	41

Tabelle 13: Festgestellte Mängel – Bundesdienst

Mängel	2023	2024
vorgefundene Mängel	825	1 139
Dienststellen mit noch offenen Mängeln *)	4	1

*) zum Stichtag 30.4.2025

Dienststellen mit noch offenen Mängeln

Polizeiinspektion Neumarkt/Ybbs

Das Arbeitsinspektorat hat bei einer Besichtigung der Dienststelle am 23. Juni 2024 festgestellt, dass Prüfbefunde über die Abnahmeprüfung der neu errichteten elektrischen Anlage, sowie der Befund über die wiederkehrende Prüfung der Blitzschutzanlage nicht in der Dienststelle aufliegen. Es war daher davon auszugehen, dass die Prüfungen nicht erfolgt sind.

Am 23. Juli 2024 erging ein Aufforderungsschreiben zur Mängelbehebung. Mit Schreiben vom 8. Jänner 2025 teilte die Landespolizeidirektion Niederösterreich mit, dass weiterhin ein Mangel besteht, obwohl oftmals beim Vermieter (Gemeinde Neumarkt/Ybbs) die Behebung der Mängel urgiert wurde. Der Sachverhalt wurde daher gemäß § 91 Abs. 2 B-BSG dem Leiter der Zentralstelle mit Schreiben vom 26. März 2025 bekanntgegeben. Eine Stellungnahme des zuständigen Leiters der Zentralstelle lag bis zum 20. Juni 2025 nicht vor.

Heeresbekleidungsanstalt Brunn am Gebirge

Am 7. Februar 2023 wurde vom Arbeitsinspektorat bei einer Besichtigung der Heeresbekleidungsanstalt Brunn am Gebirge festgestellt, dass an der südlichen Außenmauer des Objekt 10 sich außen und innen große, tiefe Risse zeigen. Dadurch lassen sich Fenster und Türen nicht mehr öffnen bzw. schließen.

Mit Schreiben vom 7. Februar 2023 erging die Aufforderung, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten zu veranlassen. Da weder von Seiten der Heeresbekleidungsanstalt noch von Seiten des Bundesministeriums für Landesverteidigung eine positive Rückmeldung erfolgte, wurde eine weitere Besichtigung am 13. Juli 2023 durchgeführt und gegenständlicher Mangel erneut aufgefordert.

Das Arbeitsinspektorat stellte bei einer weiteren Erhebung am 15. Jänner 2025 fest, dass der Aufforderung nicht entsprochen wurde. Der Mangel wurde daher gemäß § 91 Abs. 2 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz der zuständigen Leiterin der Zentralstelle bekanntgegeben.

Eine Stellungnahme der zuständigen Leiterin der Zentralstelle lag bis zum 20. Juni 2025 nicht vor.

Militärkommando Wien Dienstbetrieb Betriebsstaffel Van Swieten Kaserne

Am 14. November 2022 wurde vom Arbeitsinspektorat bei einer Besichtigung am Schießplatz des Militärkommando Wien Dienstbetrieb Betriebsstaffel Van Swieten Kaserne festgestellt, dass diverse Fenster in schlechtem Zustand sind, zum Teil beschädigt und nicht mehr dicht, sodass es bei Schlagregen zu Wassereintritt und Zugluft an Arbeitsplätzen kommt.

Trotz Urgenz erfolgte keine Rückmeldung des Österreichischen Bundesheeres. Das Arbeitsinspektorat musste nunmehr bei einer weiteren Erhebung am 10. Jänner 2024 feststellen, dass der Aufforderungen weiterhin nicht entsprochen wurde und gab daher gemäß § 91 Abs. 2 B-BSG der zuständigen Leiterin der Zentralstelle die Mängel bekannt mit dem Ersuchen um Stellungnahme.

Stellungnahmen BMLV

19. Februar 2024: Die durch das Arbeitsinspektorat 2022 aufgezeigten Mängel wurden bereits in das laufende Infrastrukturprogramm aufgenommen. Nach Anpassung der Priorisierung des gegenständlichen Vorhabens ist nunmehr die Umsetzung bis spätestens 2025 vorgesehen.

Das Militärkommando Wien wurde beauftragt bis zur Umsetzung der baulichen Maßnahmen mit einer organisatorischen Übergangslösung (z. B. Zuweisung einer anderen Kanzlei, provisorische Abdichtungsmaßnahmen) die Einhaltung des B-BSG im beanstandeten Bereich sicher zu stellen.

9. April 2024: Die Betriebsstaffel Van Swieten Kaserne meldet, dass die beanstandeten Fenster am Schießplatz Stammersdorf, In den Gabrissen 1210 Wien noch nicht getauscht wurden. Der Bedarf am Tausch der Fenster ist gemäß Auskunft des Militärischen Immobilienmanagementzentrums und Gebäudeaufsicht seit ca. 5 Jahren ins Bauprogramm eingemeldet. Wann eine Ausschreibung erfolgt bzw. der Fenstertausch erfolgt, ist der Betriebsstaffel zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

4.4 Verantwortlichkeiten und Pflichten nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz

Dienstgeber

Der Dienstgeber hat für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Bediensteten in Bezug auf alle Aspekte zu sorgen, die ihre dienstliche Tätigkeit betreffen (§ 3 B-BSG).

Der Dienstgeber hat die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde seiner Bediensteten erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Für eine Arbeitsstätte oder auswärtige Arbeitsstelle ist eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat, wenn die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist.

Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter

Der Bund als Dienstgeber ist für die Einhaltung der Bestimmungen des B-BSG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen verantwortlich.

Der Bund handelt durch seine Organe gemäß den organisationsrechtlichen Vorschriften, die festlegen, welches Organ welche Aufgaben wahrzunehmen hat (§ 2 Abs. 2 B-BSG).

Wahrnehmung der Verpflichtungen nach dem B-BSG durch die jeweils zuständigen Organe ist Dienstpflicht auf Grund des Dienstverhältnisses.

Verletzungen von Schutzvorschriften müssen von einem Organ aber in folgenden Fällen nicht selbst vertreten werden:

- Wenn die Zuständigkeit zur Beseitigung des Mangels außerhalb seines Wirkungsbereiches liegt (z. B. die notwendigen budgetären, personellen oder raummäßigen Mittel zur Mängelbeseitigung diesem an sich für die Einhaltung bestimmter Vorschriften zuständigen Organ nicht zur Verfügung stehen).
- und das für den Bedienstetenschutz zuständige Organ (z. B. Dienststellenleitung) nachweislich von dem für die Beseitigung des Mangels zuständigen Organ dessen Beseitigung verlangt hat.

Pflichten der Bediensteten

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Ein wirksamer Schutz bedarf daher auch der tätigen Mithilfe und der Übernahme von Eigenverantwortung durch die Beschäftigten. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer müssen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anwenden, und zwar entsprechend der Unterweisung und den Anweisungen der Dienstgeberinnen und Dienstgeber.

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer müssen gemeinsam mit der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Präventivdiensten (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner) darauf hinwirken, dass die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und, dass die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber gewährleistet, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind.

4.5 Entwicklung im Bundesbedienstetenschutz

In den Jahren 2023 und 2024 wurden mehr Kontrollen (343 bzw. 528) durchgeführt als noch 2022 (294) und damit auch mehr Mängel festgestellt (825 bzw. 1.139) als 2022 (646). Die Kontrollen erfolgten vor allem in Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (hier naturgemäß in Schulen).

Am häufigsten wurden Übertretungen von allgemeinen Bestimmungen wie Evaluierung, Information, Unterweisung, Bestimmungen zu Arbeitsstätten wie Gestaltung, Flucht, Erste Hilfe, Brandschutz, sowie zu Prüfpflichten festgestellt. Die Gesamtsituation des Bundesbedienstetenschutzes ist aber weiterhin als zufriedenstellend zu betrachten. Dies ist nicht zuletzt auch auf die intensiven Beratungen der Arbeitsinspektion und das Aufzeigen von kostengünstigen Verbesserungsmaßnahmen in den Bundesdienststellen sowie die konstruktive Zusammenarbeit mit den Dienststellen, den Personalvertretungen und den Sicherheitsvertrauenspersonen zurückzuführen. Ein weiterer wichtiger Erfolgsfaktor liegt in der Tätigkeit der Präventivkräfte (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner und weitere Fachkräfte) und die erfolgte Einbindung in die Abläufe der Ressorts und der nachgeordneten Dienststellen. Es kann daher gesagt werden, dass der Präventionsgedanke im Bundesbedienstetenschutz fest verankert ist und mittlerweile durchgehend als selbstverständlich angesehen wird.

Tabelle 14: Festgestellte Übertretungsarten im Bundesdienst

Festgestellte Übertretungsart	2023	2024
Allgemeine Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	193	262
Sicherheitsvertrauenspersonen	50	45
Evaluierung psychischer Belastungen	28	66
Muskel- und Skeletterkrankungen	4	-
Prüfpflichten	75	95
Arbeitsstätten Gestaltung	147	160
Flucht, Erste Hilfe, Brandschutz in Arbeitsstätten	85	70
Arbeitsmittel	16	31
Arbeitsstoffe	27	80
Gesundheitsüberwachung	3	4
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze	7	15
Persönliche Schutzausrüstung	30	132
Bildschirmarbeit	7	16
Lärm und Vibrationen	6	10
optische Strahlung	-	1
Präventivdienste (SFK – AMed)	86	81
Elektroschutz	37	30
Brand und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe	13	12
Beschäftigung von Jugendlichen	-	7
Mutterschutz	11	22
Gesamt	825	1 139

4.6 Arbeitsunfälle im Bundesdienst

Im Berichtsjahr 2023 gelangten 4.028 Dienstunfälle, im Berichtsjahr 2024 3.828 Dienstunfälle im engeren Sinn (exklusive Wegunfälle) den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis.

Tabelle 15: Arbeitsunfälle nach Ressorts

Arbeitsunfälle nach Ressorts	2023	2024
Bundeskanzleramt	7	4
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	20	14
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	412	402
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	3	4
Bundesministerium für Finanzen	64	59
Bundesministerium für Inneres	2 478	2 334
Bundesministerium für Justiz	238	175
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	2	-
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	1	-
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	46	74
Bundesministerium für Landesverteidigung	744	752
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	1	6
Sonstige Oberste Organe	12	4
Gesamt	4 028	3 828

Das Bundesministerium für Landesverteidigung sowie das Bundesministerium für Inneres verzeichneten relativ die meisten Dienstunfälle. Bei beiden Ressorts ist jedoch nach Erfahrungen der Arbeitsinspektion eine erhebliche Anzahl der Unfallmeldungen auf Sportunfälle (Verletzungen beim im Dienst ausgeübten Sport) zurückzuführen.

Tödliche Arbeitsunfälle

Im Berichtsjahr 2023 ereignete sich ein tödlicher Dienstunfall im Bereich des Bundesministeriums für Inneres und ein weiterer im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung. 2024 ereigneten sich keine tödlichen Dienstunfälle.

4.7 Kontrollen von Arbeitsstätten und festgestellte Mängel

Auf die Ressorts mit vielen nachgeordneten Dienststellen, wie das Bundesministerium für Inneres oder das Bundesministerium für Landesverteidigung, entfielen die meisten Kontrollen durch die Arbeitsinspektion.

Tabelle 16: Kontrollen von Arbeitsstätten nach Ressorts

Kontrollen von Arbeitsstätten nach Ressorts	2023	2024
Bundeskanzleramt	1	-
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	-	-
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	60	220
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	-	-
Bundesministerium für Finanzen	3	29
Bundesministerium für Inneres	182	185
Bundesministerium für Justiz	36	24
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	-	-
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	-	2
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	-	-
Bundesministerium für Landesverteidigung	48	58
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	2	-
Sonstige Oberste Organe	11	-
Gesamt	343	528

5 Tätigkeiten der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Verkehrswesens

5.1 Aufgabenschwerpunkte

Für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Luftfahrt und Schifffahrt) ist das **Verkehrs-Arbeitsinspektorat** zuständig. Im Verkehrsbereich gelten besondere Sicherheitsvorschriften (Sondergewerberechte, Sonderbaurechte, Dienstvorschriften) und Sonderbestimmungen, in denen die besonderen Anforderungen an Verkehrsunternehmen, Verkehrsanlagen, Verkehrsmittel, Arbeitsvorgänge und Personal geregelt werden. Der Aufgabenbereich wird daher durch besonders geschulte Organe aus dem Bereich des Verkehrswesens betreut.

Zur Umsetzung des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich wendet das Verkehrs-Arbeitsinspektorat seit vielen Jahren ein „**Vier-Säulen-Modell**“ an, mit dem die Verkehrsunternehmen nach dem Prinzip „Beraten vor strafen“ effektiv unterstützt werden.

1. Im Rahmen der **ersten Säule** werden für die jeweiligen Verkehrsträger ergänzende bedarfsgerechte **legistische Konkretisierungen** erarbeitet – in enger Abstimmung mit den verkehrsrechtlichen Regelungen der einzelnen Verkehrsträger (Eisenbahnrecht, Seilbahnrecht, Luftfahrtrecht, Schifffahrtsrecht). Dies umfasst einerseits materielle Arbeitsschutzbestimmungen für die einzelnen Verkehrsträger (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV, Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – SchiffAV und Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – LuftAV) sowie andererseits Verfahrensbestimmungen für die erleichterte Abwicklung von Genehmigungsverfahren (ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr – AVO Verkehr) für die Bereiche Eisenbahn, Seilbahn, Luftfahrt, Schifffahrt und diesbezügliche UVP-Verfahren.
2. Im Rahmen der **zweiten Säule** werden für die verschiedenen Gruppen der Verkehrsunternehmen **einheitliche unterstützende Materialien** zur Erleichterung der Umsetzung des Arbeitsschutzes auf Unternehmensebene angeboten. Diese sind auf der Homepage des Bundesministeriums für alle Anwenderinnen und Anwender kostenlos zugänglich, darüber hinaus stellt die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) in Zusammenarbeit mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Materialien den Anwenderinnen und Anwendern in Papierform (als Merkhefte) zur Verfügung. Die zweite Säule umfasst insbesondere standardisierte schriftliche Betriebsanweisungen (Unterweisungen) für verschiedene Verkehrsbereiche, Organisationsstandards für die Abwicklung von Baustellen oder Checklisten für verkehrsrechtliche Genehmigungsverfahren.

3. Im Rahmen der **dritten Säule** werden die wichtigsten Informationen zur Umsetzung des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich den Zuständigen und den Multiplikatoren des Verkehrsbereiches auf mehreren **Informationsplattformen** angeboten und erläutert – Behörden, Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern, Sicherheitsvertrauenspersonen, Belegschaftsorganen, Unfallversicherungsträgern.
4. Im Rahmen der **vierten Säule** sollen schließlich die **strategischen Zielvorstellungen** des „Vier-Säulen-Modells“ als Ergebnis der ersten drei Säulen erreicht werden – nämlich insbesondere vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren, weniger festgestellte Mängel bei Kontrollen sowie weniger Bedarf an Einzelberatungen. Insgesamt sollen mit diesem Modell die Planungssicherheit und Rechtssicherheit sowie die Akzeptanz des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich erhöht werden.



Schematische Darstellung des „Vier-Säulen-Modells“ (Konzept einer „Systematischen Implementierung“ des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich)

Nach den Erfahrungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ist die Nichteinhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen bei Klein- und Mittelbetrieben (auch im Verkehrsbereich) in vielen Fällen auf ein **Nicht-Wissen** (und nicht auf ein Nicht-Wollen) zurückzuführen.

Gerade im Bereich der **Klein- und Mittelbetriebe** konnte die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen daher mit dem Vier-Säulen-Modell und dem Schwerpunkt Beratung im Laufe der Jahre beträchtlich verdichtet werden. Soweit im Rahmen der Kontrollen Übertretungen von Arbeitsschutzbestimmungen festgestellt werden, kann deren Behebung im Regelfall kurzfristig durch Beratung vor Ort oder durch ein entsprechendes Aufforderungsschreiben veranlasst werden.

5.2 Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes

In den Jahren 2023 und 2024 wurden eine Reihe von **Informationsbroschüren** für den Verkehrsbereich (siehe Punkt Informationen) überarbeitet und dabei insbesondere auch neue Rechtsvorschriften eingearbeitet.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat in den Jahren 2023 und 2024 auch eine Reihe von Informationsveranstaltungen und Schulungen durchgeführt. Damit sollen alle Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes unterstützt werden.

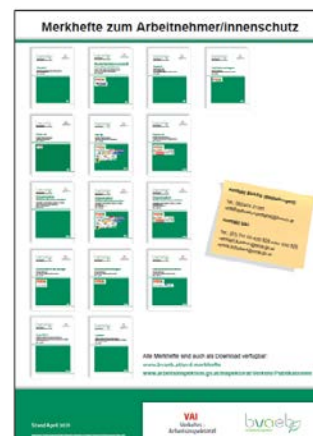
Seit dem Jahr 2002 wird in gemeinsamen Arbeitsgruppen mit den zuständigen Verkehrsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Ämter der Landesregierung) eine österreichweit einheitliche Anwendung des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich unterstützt. An der Arbeitsgruppe nehmen Juristinnen und Juristen sowie Sachverständige der Verkehrsbehörden (Eisenbahnen, Seilbahnen, Luftfahrt und Schifffahrt) und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat teil. Die Sitzung der Arbeitsgruppe 2023 fand am 14. März 2023 in Wien statt, die Sitzung der Arbeitsgruppe 2024 fand am 12. März 2024 in Wien statt.

Im Jahr 2013 wurde eine Arbeitsgruppe mit den Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der österreichischen Eisenbahnunternehmen (Eisenbahnen, Straßenbahnen) eingerichtet, um diese bei der innerbetrieblichen Umsetzung der Arbeitsschutzstandards zu unterstützen. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe werden auch verstärkt die europäischen Entwicklungen im Rahmen der Eisenbahnliberalisierung behandelt. Die Sitzung der Arbeitsgruppe 2023 fand am 16. März 2023 in Wien statt, die Sitzung der Arbeitsgruppe 2024 fand am 14. März 2024 in Wien statt.

5.3 Informationen

Für die Anwendung des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine Reihe von Informationsbroschüren erarbeitet, die in Zusammenarbeit mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) als Merkhefte in Papierform aufgelegt werden und darüber hinaus auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auch in elektronischer (teilweise in bearbeitbarer) Form zur Verfügung stehen. Ebenso steht ein Übersichtsplakat über das Gesamtangebot zur Verfügung. Derzeit werden folgende Informationsbroschüren angeboten:

- Das Merkheft R 3 (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Hinweise auf weiterführende arbeitsschutzschutzrechtliche und eisenbahnrechtliche Bestimmungen und Regelungen in Betriebsvorschriften. Das Merkheft wurde 2022/2023 aktualisiert und neu aufgelegt (Stand 1. Februar 2023).
- Das Merkheft R 6 (Seilbahngesetz – SeilbG) enthält den Gesetzestext des Seilbahngesetzes samt Erläuterungen und Hinweisen auf die jeweils anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen. Das Merkheft wird derzeit aktualisiert und neu aufgelegt (Stand September 2025), dabei werden insbesondere die Neuregelungen der Seilbahngesetz-Novelle 2024 eingearbeitet und erläutert.
- Das Merkheft R 7 (Musterbetriebsvorschrift für Anschlussbahnen) enthält eine Anleitung zur Erstellung einer Betriebsvorschrift für Anschlussbahnen mit Eigenbetrieb, abgestimmt auf die Betriebsvorschriften öffentlicher Eisenbahnen, unter Berücksichtigung der eisenbahnrechtlichen und arbeitsschutzschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Merkheft wurde 2022 aktualisiert, das bisherige Merkheft R 14 über die wichtigsten Sicherheitsvorschriften für Anschlussbahnen hinsichtlich Konzession, Betriebsleitung, Betriebsvorschrift, Eisenbahnfahrzeuge und Eisenbahnanlagen wurde dabei in das Merkheft R 7 integriert, sodass nunmehr eine umfassende Zusammenfassung aller Sicherheitsvorschriften für Anschlussbahnen zur Verfügung steht (Stand 1. Jänner 2023).
- Das Merkheft R 8 (ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Normalspurbahnen, es dient den österreichischen Eisenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen und wird von den Österreichischen Bundesbahnen im Rahmen des Netzzuganges an Dritte vorgegeben. Das Merkheft wurde 2025 aktualisiert und wird in Kürze neu aufgelegt (Stand September 2025).
- Das Merkheft R 9 (Eisenbahnfahrzeuge – Schwerpunktkonzept Arbeitnehmer/innenschutz) enthält neben der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsschutzbestimmungen für Eisenbahnfahrzeuge. Das Merkheft wurde zuletzt 2021 aktualisiert und neu aufgelegt (Stand 1. Jänner 2022).



Übersichtsplakat der BVAEB über die Informationsbroschüren des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

- Das Merkheft R 10 (Eisenbahnanlagen – Schwerpunktconcept Arbeitnehmer/innenschutz) enthält neben der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsschutzbestimmungen für Eisenbahnanlagen. Das Merkheft wurde zuletzt 2021 aktualisiert und neu aufgelegt (Stand 1. Jänner 2022).
- Das Merkheft R 11 (Seilbahnanlagen – Schwerpunktconcept Arbeitnehmer/innenschutz) enthält neben der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsschutzbestimmungen für Seilbahnanlagen. Das Merkheft wurde 2020 aktualisiert und neu aufgelegt (Stand Juni 2020).
- Das Merkheft R 12 (Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – SchiffAV) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Auszüge aus schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen mit Bezug zum Arbeitsschutz und der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr). Das Merkheft wurde zuletzt 2021 aktualisiert und neu aufgelegt (Stand 1. Juni 2021), dabei wurden insbesondere auch Änderungen in der schifffahrtsrechtlichen Sekundärlegistik (Schiffstechnikverordnung, Schiffsbesatzungsverordnung) eingearbeitet.
- Das Merkheft R 15 (Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmer/innenschutz für Privatbahnen) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Privatbahnen (Schmalspurbahnen) und dient den österreichischen Privatbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen. Das Merkheft wurde 2020 aktualisiert und neu aufgelegt (Stand 1. Jänner 2021), dabei wurden insbesondere die Neuregelungen der EisbAV-Novelle 2019 eingearbeitet.
- Das Merkheft R 16 (Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmer/innenschutz für Straßenbahnen) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Straßenbahnen und dient den österreichischen Straßenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen. Das Merkheft wurde mit 1. November 2023 aktualisiert.
- Das Merkheft R 20 (Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen – DB 601.02) enthält eine zusammenfassende Darstellung der Sicherheitsstandards und der erforderlichen Schritte bei der Planung, Betra-Planung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen. Das Merkheft ist in Form einer Checkliste aufgebaut, nach der die erforderlichen sicherheitsrelevanten Schritte in der richtigen Reihenfolge abgearbeitet werden können. Das Merkheft ist am 11. Oktober 2015 für das gesamte Netz der ÖBB-Infrastruktur AG für alle Bauarbeiten im Bereich von Gleisen in Kraft getreten. Das Merkheft wurde 2021/2022 aktualisiert und neu aufgelegt (Stand 1. März 2022).
- Das Merkheft R 21 (Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen bei Privatbahnen) enthält eine zusammenfassende Darstellung der Sicherheitsstandards und der erforderlichen Schritte bei der Planung, Betra-Planung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen bei Privatbahnen. Das Merkheft ist in Form einer

Checkliste aufgebaut, nach der die erforderlichen sicherheitsrelevanten Schritte in der richtigen Reihenfolge abgearbeitet werden können. Das Merkheft wurde 2020 aktualisiert und neu aufgelegt (Stand 1. Jänner 2021), dabei wurden insbesondere die Neuregelungen der EisbAV-Novelle 2019 eingearbeitet.

- Das Merkheft R 22 (Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen bei Straßenbahnen) enthält eine zusammenfassende Darstellung der Sicherheitsstandards und der erforderlichen Schritte bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen bei Straßenbahnen. Das Merkheft ist in Form einer Checkliste aufgebaut, nach der die erforderlichen sicherheitsrelevanten Schritte in der richtigen Reihenfolge abgearbeitet werden können. Das Merkheft wurde 2022 aktualisiert (Stand 1. Jänner 2023).
- Das Merkheft R 30 (Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – LuftAV) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Auszüge aus luftfahrtrechtlichen Bestimmungen mit Bezug zum Arbeitsschutz und der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr). Das Merkheft wurde 2020 erstellt und erstmals aufgelegt. Im Jahr 2024 wurde das Merkheft aktualisiert und neu aufgelegt (Stand 1. Jänner 2024).

6 Tabellenteil

6.1 Erläuterungen zu den Tabellen und Begriffen

Allgemeine Erläuterungen

Die Bundesdienststellen betreffenden Tätigkeiten der Arbeitsinspektion und deren Ergebnisse (z. B. Feststellung von Mängeln) sind in den Gesamtdaten und somit in den Tabellen betreffend die Tätigkeiten, Übertretungen und in den diesbezüglichen wichtigen Kenndaten (Kapitel 1.2) mit enthalten.

Besuche

Als Besuche werden alle arbeitsschutzbezogenen Tätigkeiten vor Ort in den Betrieben, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen, wie Kontrollen, Beratungen, Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen, Zusammenarbeit mit anderen Behörden, gezählt.

Kontrollen

Kontrollen sind Überprüfungen von Themenbereichen, die sich an Gesetzen und Verordnungen orientieren (z. B. Abschnitte des ASchG, AStV, MSchG). Diese werden entweder in Arbeitsstätten (inkl. Bundesdienststellen), auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen durchgeführt oder finden im Amt auf Basis vorangegangener vor Ort-Kontrollen statt.

Anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn sind von der AUVA und der BVAEB anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger ohne Wegunfälle. Es werden alle Hauptkategorien von Verletzungsursachen ausgewiesen.

Unfallquote: Unfallrate auf 10.000 Versicherte

Anerkannte Berufskrankheitsfälle: Von der AUVA und der BVAEB anerkannte Berufskrankheitsfälle der bei ihr unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen. Dabei werden in geringem Umfang Berufskrankheiten in Arbeitsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen (und vice versa). Die Zählung erfolgt entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Der Gliederung der Berufskrankheitsfälle liegt die Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 zu § 177 ASVG) zugrunde, wobei der Bezeichnung die Berufskrankheitennummer jeweils in Klammer vorangestellt ist.

6.2 Tabellen

6.2.1 Tätigkeiten der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Bundesländern 2024

Besuchte Arbeitsstätten, Kontrollen, behördliche Verhandlungen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Bundesländern

Tabelle 17: Besuchte Arbeitsstätten (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich)

	Summe	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich
Besuchte Arbeitsstätten mit:					
bis zu 9 Beschäftigten	19 850	1 126	1 045	4 231	2 903
10 bis 49 Beschäftigten	11 575	616	700	2 143	1 797
50 bis 249 Beschäftigten	3 691	155	231	696	679
250 Beschäftigten und mehr	955	23	48	160	200
Gesamt	36 071	1 920	2 024	7 230	5 579
Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern)	40 918	2 035	2 335	7 839	6 320
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	8 941	333	390	1 807	1 170
Beratungstätigkeiten	45 896	2 210	2 658	9 916	7 811
Sonstige Tätigkeiten	18 361	486	386	4 812	3 116

Tabelle 18: Besuchte Arbeitsstätten (Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien)

	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Besuchte Arbeitsstätten mit:					
bis zu 9 Beschäftigten	1 105	3 384	1 551	983	3 522
10 bis 49 Beschäftigten	700	2 014	925	647	2 033
50 bis 249 Beschäftigten	251	510	242	233	694
250 Beschäftigten und mehr	53	144	67	64	196
Gesamt	2 109	6 052	2 785	1 927	6 445
Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern)	2 434	6 326	3 421	2 268	7 940
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	1 089	1 197	833	468	1 654
Beratungstätigkeiten	2 494	6 418	3 103	1 775	9 511
Sonstige Tätigkeiten	1 836	2 616	857	487	3 765

6.2.2 Tätigkeiten der Arbeitsinspektion in Unternehmen auf Baustellen 2024

Besuchte Unternehmen auf Baustellen, Kontrollen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten, nach Wirtschaftsabteilungen

Tabelle 19: Besuchte Unternehmen auf Baustellen (Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe)

	Summe	Hochbau	Tiefbau	Baunebengewerbe
Besuchte Unternehmen auf Baustellen:				
mit bis zu 9 Beschäftigten	8 624	2 923	645	5 056
mit 10 bis 49 Beschäftigten	733	445	125	163
mit 50 bis 249 Beschäftigten	23	4	18	1
mit 250 Beschäftigten und mehr	5	-	5	-
Gesamt	9 385	3 372	793	5 220
Kontrollen	11 175	4 406	1 008	5 761
Beratungstätigkeiten	7 838	3 347	727	3 764
Sonstige Tätigkeiten	605	234	77	294

6.2.3 Kontrollen und Kontrollaspekte der Arbeitsinspektion 2024

Zahl der Kontrollen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen; Übersicht der Kontrollaspekte (Kontrollthemen), die im Zuge dieser Kontrollen überprüft wurden.

Tabelle 20: Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern) in Arbeitsstätten und auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen

Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern)	Anzahl
in Arbeitsstätten	40 918
auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen	15 505

Tabelle 21: Kontrollaspekte (nach Themen geordnet)

Kontrollen besonderer Themen	Anzahl
Allg. Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	30 393
Arbeitsmittel	22 321
Arbeitsruhe	11 108
Arbeitsstätten – Gestaltung, Flucht, Erste Hilfe, Brandschutz	53 821
Arbeitsstoffe	12 323
Arbeitsunfallerhebung, -prävention	7 340
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	27 325
Arbeitszeit	20 048
Bauarbeiten, Baukoordination	14 279
Bergbau, Verkehr	1 370
Berufskrankheiten	299
Beschwerden	2 567
Brand und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe	4 117
Einstieg in den Arbeitsschutz; Tätigkeit am Unternehmenssitz	3 763
Elektroschutz, Elektromagnetische Felder	9 982
Evaluierung psychischer Belastungen	6 012
Fachkenntnisse	1 922
Gesundheitsüberwachung	1 491
Kinderarbeit; Beschäftigung von Jugendlichen	2 888
Lärm und Vibrationen, optische Strahlung	4 503
Muskel- und Skeletterkrankungen	3 705
Mutterschutz	6 860

Kontrollen besonderer Themen	Anzahl
Persönliche Schutzausrüstung	20 127
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	26 253
Prüfpflichten	19 668
Sonstige Regelungen	2 832

6.2.4 Festgestellte Übertretungen 2024

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitsschutzes und des Verwendungsschutzes

Tabelle 22: Übertretungen (nach Themen geordnet)

Festgestellte Übertretungen	Anzahl
Allg. Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	13 281
Arbeitsmittel	5 669
Arbeitsruhe	223
Arbeitsstätten – Gestaltung, Flucht, Erste Hilfe, Brandschutz	22 247
Arbeitsstoffe	4 508
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	1 243
Arbeitszeit	3 586
Bauarbeiten, Baukoordination	12 573
Bergbau, Verkehr	367
Beschäftigung von Jugendlichen	1 143
Brand und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe	1 031
Elektroschutz, elektromagnetische Felder	2 127
Evaluierung psychischer Belastungen	1 686
Fachkenntnisse	89
Gesundheitsüberwachung	497
Kinderarbeit	7
Lärm und Vibrationen, optische Strahlung	585
Mutterschutz	2 876
Muskel- und Skeletterkrankungen	363
Persönliche Schutzausrüstung	5 152
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	13 092
Prüfpflichten	14 180
Sonstige Regelungen	644

6.2.5 Festgestellte Übertretungen bei der Kontrolle von Lenkerinnen und Lenkern 2024

Übertretungen (personenbezogen erfasst) nach Fahrzeugarten

Tabelle 23: Übertretungen bei der Kontrolle von Lenkerinnen und Lenkern

Übertretungen betreffend	Summe	Personenverkehr	Güterverkehr	Sonstige Fahrzeuge
Tageslenkzeit	327	29	294	4
Wochenlenkzeit	-	-	-	-
2-Wochenlenkzeit	49	-	49	-
Keine Lenkpause	833	45	783	5
Zu kurze Lenkpause	14	10	-	4
Tägliche Ruhezeit	714	61	653	-
Wöchentliche Ruhezeit	151	24	126	1
Kein Linienplan	-	-	-	-
Missbrauch Linienplan	-	-	-	-
Einsatzzeit	624	56	564	4
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	789	26	759	4
Ruhepause nach mehr als 6 Std.	3	-	-	3
Ruhepause zu kurz	815	8	803	4
Nachtarbeit (AZG)	-	-	-	-
Wochenarbeitszeit	137	2	135	-
Maßnahmen nach § 17a AZG	10	1	9	-
Maßnahmen nach § 17b AZG	3	-	2	1
Gesamt	4 469	262	4 177	30

6.2.6 Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) im Jahr 2024

Alle Wirtschaftsabschnitte

Tabelle 24: Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen

Schadensfälle	Alle Wirtschaftsklassen
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	2 892
Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von	51
Vertikal oder horizontales Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	20 933
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	10 821
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	23 446
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	8 395
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	9 503
Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)	2 321
Sonstige/r nicht aufgeführte/r Kontakt/Art der Verletzung; keine Angaben	436
Alle Verletzungsursachen	78 798
Arbeitsunfälle Männer	57 580
Arbeitsunfälle Frauen	21 218
Unfallquote gesamt	235
Unfallquote Männer	307
Unfallquote Frauen	144

Quelle: AUVA

Wirtschaftsabschnitte A bis U

Tabelle 25: Arbeitsunfälle nach Wirtschaftsabschnitten A bis U

	Arbeitsunfälle gesamt	Arbeitsunfälle Männer	Arbeitsunfälle Frauen	Unfallquote insgesamt	Unfallquote Männer	Unfallquote Frauen
Alle Wirtschaftsklassen	78 798	57 580	21 218	235	307	144
A – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	870	732	138	339	448	148
B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	173	168	5	326	367	68
C – Herstellung von Waren	15 935	13 542	2 393	250	287	146
D – Energieversorgung	617	569	48	220	260	78
E – Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, ...	844	780	64	473	556	169
F – Bau	14 517	14 220	297	518	586	79
G – Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	11 514	6 949	4 565	203	260	152
H – Verkehr und Lagerei	6 854	5 867	987	354	391	227
I – Beherbergung und Gastronomie	4 608	2 505	2 103	203	239	172
J – Information und Kommunikation	566	436	130	46	52	32
K – Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	458	256	202	41	48	34
L – Grundstücks- und Wohnungswesen	434	294	140	99	156	56
M – Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienstleist.	1 237	720	517	58	72	45
N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	6 973	5 265	1 708	322	430	182
O – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialvers.	3 028	1 326	1 702	199	240	176
P – Erziehung und Unterricht	876	364	512	129	160	113
Q – Gesundheits- und Sozialwesen	6 578	1 823	4 755	221	255	210
R – Kunst, Unterhaltung und Erholung	1 587	1 190	397	376	525	203
S – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	1 074	539	535	124	179	95
T-U – Private Haushalte mit Hauspersonal; Exterritoriale Org.	26	10	16	78	110	66
Wirtschaftsklasse unbekannt; Wert nicht vorhanden	29	25	4	-	-	-

Quelle: AUVA

6.2.7 Anerkannte tödliche Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) im Jahr 2024

Wirtschaftsabschnitte A bis F

Tabelle 26: Tödliche Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen und Wirtschaftsabschnitten A bis F

Unfallursache	Alle Wirtschaftsklassen	A – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C – Herstellung von Waren	D – Energieversorgung	E – Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, ...	F – Bau
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	2	-	-	-	1	1	-
Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von	3	-	-	-	-	-	1
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/ gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	21	-	2	2	-	2	10
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	18	5	1	2	-	1	2
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	-	-	-	-	-	-	-
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	14	3	1	1	-	-	5
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	-	-	-	-	-	-	-
Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)	1	-	-	-	-	-	-
Sonstige/r nicht aufgeführte/r Kontakt/ Art der Verletzung; keine Angaben	1	-	-	-	-	-	-
Gesamt	60	8	4	5	1	4	18
Arbeitsunfälle Männer	59	8	4	5	1	4	18
Arbeitsunfälle Frauen	1	-	-	-	-	-	-

Anmerkung: Bei nicht erwähnten Wirtschaftsklassen wurde kein tödlicher Arbeitsunfall im Jahre 2024 anerkannt.

Quelle: AUVA

Wirtschaftsabschnitte G bis S

Tabelle 27: Tödliche Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen und Wirtschaftsabschnitten G bis S

Unfallursache	G – Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H – Verkehr und Lagerei	J – Information und Kommunikation"	N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	P – Erziehung und Unterricht	S – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Wirtschaftsklasse unbekannt; Wert nicht vorhanden
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	-	-	-	-	-	-	-
Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von	-	2	-	-	-	-	-
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/ gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	-	2	1	-	2	-	-
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	1	2	-	2	-	1	1
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	-	-	-	-	-	-	-
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	-	2	-	2	-	-	-
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	-	-	-	-	-	-	-
Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)	1	-	-	-	-	-	-
Sonstige/r nicht aufgeführte/r Kontakt/ Art der Verletzung; keine Angaben	-	-	-	-	-	-	1
Gesamt	2	8	1	4	2	1	2
Arbeitsunfälle Männer	2	8	1	4	2	1	1
Arbeitsunfälle Frauen	-	-	-	-	-	-	1

Anmerkung: Bei nicht erwähnten Wirtschaftsklassen wurde kein tödlicher Arbeitsunfall im Jahre 2024 anerkannt.

Quelle: AUVA

6.2.8 Anerkannte Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2024

Wirtschaftsabschnitte A bis I

Tabelle 28: Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten A bis I

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	Alle Wirtschaftsklassen	A – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C – Herstellung von Waren	D – Energieversorgung	E – Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	F – Bau	G – Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H – Verkehr und Lagerei	I – Beherbergung und Gastronomie
Gem. § 177 Abs. 2 ASVG	2	-	-	-	-	-	1	-	-	1
1.1. Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatoase) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf	9	-	1	3	-	-	4	-	-	-
1.3. Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiver feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf	22	-	-	15	-	-	3	2	-	-
1.6. Durch allergisierende Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie), wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	57	1	-	34	-	-	2	4	-	5
1.7. Durch chemisch irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung und Kreislauf	78	-	-	40	-	-	13	13	-	-
1.8. Exogenallergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluss gewesen ist	5	-	-	3	-	-	1	-	-	-

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	Alle Wirtschaftsklassen	A – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C – Herstellung von Waren	D – Energieversorgung	E – Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	F – Bau	G – Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H – Verkehr und Lagerei	I – Beherbergung und Gastronomie
2.1. Hauterkrankungen, wenn und so- lange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	88	-	-	28	-	-	4	10	-	8
3.1. Infektionskrankheiten	185	-	-	1	-	-	1	-	-	1
3.2. Von Tieren auf Menschen übertrag- bare Krankheiten	3	-	-	-	-	-	1	-	-	-
3.3. Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (z. B. Frühsommermeningoen- cephalitis oder Borreliose)	3	2	-	-	-	-	-	-	-	-
3.4. Tropenkrankheiten, Fleckfieber	6	-	-	4	-	-	-	-	1	-
4.1. Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel, der Sehnenscheiden und des Sehnengleitgewebes sowie der Seh- nen- und Muskelansätze durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	7	-	-	4	-	-	3	-	-	-
4.3. Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmä- ßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	5	-	-	1	-	-	3	-	-	-
5.1.1. Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	770	11	4	341	13	12	224	45	37	-
5.2.1. Vibrationsbedingte Durchblutungs- störungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklöpmmaschinen	16	-	-	5	-	-	6	3	-	-
5.2.4. Druckschädigung der Nerven	2	-	-	1	-	-	1	-	-	-

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	Alle Wirtschaftsklassen	A – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C – Herstellung von Waren	D – Energieversorgung	E – Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	F – Bau	G – Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H – Verkehr und Lagerei	I – Beherbergung und Gastronomie
5.3.1. Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.1.4. Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-
6.1.8. Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	2	-	-	2	-	-	-	-	-	-
6.2.1. Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe oder durch Styrol	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
6.2.4. Erkrankungen durch Salpetersäureester	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
7.1.1. Bösartige Neubildungen des Rippen- fells, des Herzbeutels und des Bauchfells durch Asbest	56	-	-	19	2	-	16	3	1	-
7.1.2. Bösartige Neubildungen der Lunge durch Asbest	24	-	-	11	1	-	7	2	-	-
7.2.1. Bösartige Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7.3.1. Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine	3	-	-	1	-	-	-	-	-	-
7.4.2. Plattenepithelkarzinom, aktinische Keratosen der Haut durch UV-Exposition	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-
7.5.1. Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	20	-	-	10	-	-	3	3	1	-
Gesamt	1 369	14	6	525	16	12	294	85	40	15
Männer	1 098	13	6	484	16	12	293	76	39	6
Frauen	271	1	-	41	-	-	1	9	1	9

Quelle: AUVA

Wirtschaftsabschnitte J bis S

Tabelle 29: Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten J bis S

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	J - Information und Kommunikation	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	L - Grundstücks- und Wohnungswesen	M - Erbringung von freiberuflichen, wissen- schaftlichen und technischen Dienstleistungen	N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	P - Erziehung und Unterricht	Q - Gesundheits- und Sozialwesen	R - Kunst, Unterhaltung und Erholung	S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	kein Wert vorhanden/nicht relevant
Gem. § 177 Abs. 2 ASVG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.1. Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
1.3. Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiver feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-
1.6. Durch allergisierende Stoffe ver- ursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie), wenn und solange sie zur Aufgabe schä- digender Tätigkeiten zwingen	-	1	-	1	-	2	-	-	-	7	-
1.7. Durch chemisch irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkan- kungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung und Kreislauf	-	-	1	2	3	3	-	-	1	2	-
1.8. Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich fest- gestellte Antigen bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestim- menden Einfluss gewesen ist	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
2.1. Hauterkrankungen, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	-	-	-	-	1	2	1	1	-	33	-

Art der Berufskrankheit
(inklusive Berufskrankheitennummer
gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht

	J - Information und Kommunikation	K – Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	L – Grundstücks- und Wohnungswesen	M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	P – Erziehung und Unterricht	Q – Gesundheits- und Sozialwesen	R – Kunst, Unterhaltung und Erholung	S – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	kein Wert vorhanden/nicht relevant
3.1. Infektionskrankheiten	-	-	1	-	2	45	13	121	-	-	-
3.2. Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-
3.3. Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (z.B. Frühsommermeningoenzephalitis oder Borreliose)	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
3.4. Tropenkrankheiten, Fleckfieber	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
4.1. Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel, der Sehnenscheiden und des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- und Muskelansätze durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4.3. Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
5.1.1. Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	1	1	2	6	34	26	3	3	5	2	-
5.2.1. Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklopfmaschinen	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-
5.2.4. Druckschädigung der Nerven	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5.3.1. Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
6.1.4. Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.1.8. Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	J - Information und Kommunikation	K – Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	L – Grundstücks- und Wohnungswesen	M – Erbringung von freiberuflichen, wissen- schaftlichen und technischen Dienstleistungen	N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	P – Erziehung und Unterricht	Q – Gesundheits- und Sozialwesen	R – Kunst, Unterhaltung und Erholung	S – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	kein Wert vorhanden/nicht relevant
6.2.1. Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe oder durch Styrol	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2.4. Erkrankungen durch Salpetersäureester	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7.1.1. Bösartige Neubildungen des Rippen- fells, des Herzbeutels und des Bauchfells durch Asbest	1	1	1	1	6	1	-	-	-	1	3
7.1.2. Bösartige Neubildungen der Lunge durch Asbest	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	1
7.2.1. Bösartige Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
7.3.1. Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-
7.4.2. Plattenepithelkarzinom, aktinische Keratosen der Haut durch UV-Exposition	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7.5.1. Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	1
Alle Berufskrankheiten	2	3	7	12	53	84	17	126	8	45	5
Männer	2	3	6	11	47	43	5	20	6	5	5
Frauen	-	-	1	1	6	41	12	106	2	40	-

Quelle: AUVA

6.2.9 Anerkannte tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2024

Wirtschaftsabschnitte B bis H

Tabelle 30: Tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten B bis H

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	Alle Wirtschaftsklassen	B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C – Herstellung von Waren	D – Energieversorgung	F – Bau	G – Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H – Verkehr und Lagerei
Gem. § 177 Abs. 2 ASVG	-	-	-	-	-	-	-
1.1. Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsmin- derung von Atmung oder Kreislauf	3	1	1	-	1	-	-
1.3. Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiver feststellbarer Leistungsmin- derung von Atmung oder Kreislauf	2	-	2	-	-	-	-
1.6. Durch allergisierende Stoffe verursachte Er- krankungen an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie), wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	2	-	-	-	2	-	-
1.7. Durch chemisch irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atem- wege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsmin- derung von Atmung und Kreislauf	4	-	2	-	1	1	-
1.8. Exogenallergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar be- stimmenden Einfluss gewesen ist	1	-	-	-	-	-	-
2.1. Hauterkrankungen, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	-	-	-	-	-	-	-
3.1. Infektionskrankheiten	1	-	1	-	-	-	-
3.2. Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	1	-	-	-	-	-	-

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	Alle Wirtschaftsklassen	B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C – Herstellung von Waren	D – Energieversorgung	F – Bau	G – Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H – Verkehr und Lagerei
3.3. Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (z. B. Frühsommermeningoencephalitis oder Borreliose)	-	-	-	-	-	-	-
3.4. Tropenkrankheiten, Fleckfieber	-	-	-	-	-	-	-
4.1. Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel, der Sehnenscheiden und des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- und Muskelansätze durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	-	-	-	-	-	-	-
4.3. Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	-	-	-	-	-	-	-
5.1.1. Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	-	-	-	-	-	-	-
5.2.1. Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklopfmaschinen	-	-	-	-	-	-	-
5.2.4. Druckschädigung der Nerven	-	-	-	-	-	-	-
5.3.1. Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	-	-	-	-	-	-	-
6.1.4. Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	-	-	-	-	-	-	-
6.1.8. Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	-	-	-	-	-	-	-
6.2.1. Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe oder durch Styrol	-	-	-	-	-	-	-
6.2.4. Erkrankungen durch Salpetersäureester	-	-	-	-	-	-	-
7.1.1. Bösartige Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels und des Bauchfells durch Asbest	31	-	11	2	7	2	-
7.1.2. Bösartige Neubildungen der Lunge durch Asbest	12	-	3	1	6	-	-
7.2.1. Bösartige Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	-	-	-	-	-	-	-

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	Alle Wirtschaftsklassen	B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C – Herstellung von Waren	D – Energieversorgung	F – Bau	G – Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H – Verkehr und Lagerei
7.3.1. Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine	-	-	-	-	-	-	-
7.4.2. Plattenepithelkarzinom, aktinische Keratosen der Haut durch UV-Exposition	-	-	-	-	-	-	-
7.5.1. Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasen- nebenhöhlen durch Staub von Hartholz	8	-	4	-	2	-	1
Gesamt	65	1	24	3	19	3	1
Männer	64	1	24	3	19	3	1
Frauen	1	-	-	-	-	-	-

Anmerkung: Bei nicht erwähnten Wirtschaftsklassen wurde keine tödliche Berufskrankheit im Jahre 2024 anerkannt.

Quelle: AUVA

Wirtschaftsabschnitte J bis S

Tabelle 31: tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten J bis S

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	J – Information und Kommunikation	K – Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	L – Grundstücks- und Wohnungswesen	M – Erbringung von freiberuflichen, wissen- schaftlichen und technischen Dienstleistungen	N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	S – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	kein Wert vorhanden/nicht relevant
Gem. § 177 Abs. 2 ASVG	-	-	-	-	-	-	-	-
1.1. Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminde rung von Atmung oder Kreislauf	-	-	-	-	-	-	-	-
1.3. Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiver feststellbarer Leistungsminde rung von Atmung oder Kreislauf	-	-	-	-	-	-	-	-
1.6. Durch allergisierende Stoffe ver- ursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie), wenn und solange sie zur Aufgabe schä- digender Tätigkeiten zwingen	-	-	-	-	-	-	-	-
1.7. Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsmin- de rung von Atmung und Kreislauf	-	-	-	-	-	-	-	-
1.8. Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich fest- gestellte Antigen bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluss gewesen ist	-	-	-	-	-	1	-	-
2.1. Hauterkrankungen, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	-	-	-	-	-	-	-	-
3.1. Infektionskrankheiten	-	-	-	-	-	-	-	-

Art der Berufskrankheit
(inklusive Berufskrankheitennummer
gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht

	J – Information und Kommunikation	K – Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	L – Grundstücks- und Wohnungswesen	M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	S – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	kein Wert vorhanden/nicht relevant
3.2. Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	-	-	-	-	1	-	-	-
3.3. Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (z. B. Frühsommermeningoenzephalitis oder Borreliose)	-	-	-	-	-	-	-	-
3.4. Tropenkrankheiten, Fleckfieber	-	-	-	-	-	-	-	-
4.1. Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel, der Sehnenscheiden und des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- und Muskelansätze durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	-	-	-	-	-	-	-	-
4.3. Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	-	-	-	-	-	-	-	-
5.1.1. Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	-	-	-	-	-	-	-	-
5.2.1. Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklopfmaschinen	-	-	-	-	-	-	-	-
5.2.4. Druckschädigung der Nerven	-	-	-	-	-	-	-	-
5.3.1. Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	-	-	-	-	-	-	-	-
6.1.4. Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	-	-	-	-	-	-	-	-
6.1.8. Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	-	-	-	-	-	-	-	-

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	J – Information und Kommunikation	K – Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	L – Grundstücks- und Wohnungswesen	M – Erbringung von freiberuflichen, wissen- schaftlichen und technischen Dienstleistungen	N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	S – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	kein Wert vorhanden/nicht relevant
6.2.1. Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe oder durch Styrol	-	-	-	-	-	-	-	-
6.2.4. Erkrankungen durch Salpetersäureester	-	-	-	-	-	-	-	-
7.1.1. Bösartige Neubildungen des Rippen- fells, des Herzbeutels und des Bauchfells durch Asbest	1	1	1	1	1	1	1	2
7.1.2. Bösartige Neubildungen der Lunge durch Asbest	-	-	-	-	1	1	-	-
7.2.1. Bösartige Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	-	-	-	-	-	-	-	-
7.3.1. Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine	-	-	-	-	-	-	-	-
7.4.2. Plattenepithelkarzinom, aktinische Keratosen der Haut durch UV-Exposition	-	-	-	-	-	-	-	-
7.5.1. Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	-	-	-	-	-	-	-	1
Gesamt	1	1	1	1	3	3	1	3
Männer	1	1	1	1	3	2	1	3
Frauen	-	-	-	-	-	1	-	-

Anmerkung: Bei nicht erwähnten Wirtschaftsklassen wurde keine tödliche Berufskrankheit im Jahre 2024 anerkannt

Quelle: AUVA

7 Personal und Organisation der Arbeitsinspektion

7.1 Personalstand der Arbeitsinspektorate

Der Personalstand der Arbeitsinspektorate 2024 stieg im Vergleich zu 2023 (jeweils zum Stichtag 31. Dezember) auf 389 (375) Beschäftigte, die Zahl der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren stieg auf 308 (295).

Tabelle 32: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 2024 (nach Verwendungsgruppen)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 2024	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst	99	42	141
Gehobener Dienst	112	55	167
Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren insgesamt	211	97	308
Verwaltungsdienst	8	73	81
Gesamt	219	170	389

Quelle: BMASGPK

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsinspektorate waren 0 karenziert und 58 teilzeitbeschäftigt.

Neben den Arbeitsinspektoraten sind im Verkehrs-Arbeitsinspektorat 19 Beschäftigte (vorwiegend) im Außendienst tätig.

Einzelheiten über die Organisation der Arbeitsinspektion (Stand Oktober 2025) können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

7.2 Organisation des Zentral-Arbeitsinspektorates

Sektion VIII

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

Favoritenstraße 7, 1040 Wien, Tel.: 01 711 00-630 502

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Telefax: 01 503 09 42

E-Mail: viii@sozialministerium.gv.at

- **Sektionsleitung:** Martin Gruber-Risak, ao. Univ.-Prof. Dr. iur.
- Stellvertretung für das Zentral-Arbeitsinspektorat: Alexandra Marx, Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur.
- Stellvertretung für das Verkehrs-Arbeitsinspektorat: Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur.
- Ombudsstelle der Arbeitsinspektion: Andreas Schmid, Mag.

Büroservicestelle (der Sektionsleitung direkt unterstellt)

- **Leitung:** Margit Burger
- Stellvertretung: Bettina Burgraf

Gruppe VIII/A – Zentral-Arbeitsinspektorat (Stabstelle, Abt. 1, Referat 1a, Abt. 2, 3, 4, 5, 6)

- **Leitung:** Alexandra Marx, Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur. (und Leiterin der Abt. 3)
- Stellvertretung: Ernst Piller, Dipl.-Ing. (und Leiter der Abt. 2)

Stabstelle Haushaltsangelegenheiten Arbeitsinspektorate

- **Leitung:** Thomas Nentwich
- Stellvertretung: Brigitte Bauer

Abteilung 1 (Bau- und Bergwesen, Administration)

- **Leitung:** Peter Reinthaler, Dipl.-Ing.
- Stellvertretung: Manfred Frühwirth, Ing.

Referat 1a (Informationsmanagement, Datenaufbereitung)

- **Leitung:** Erich Bauer
- Stellvertretung: Michael Kohoutek

Abteilung 2 (Technischer Arbeitnehmerschutz)

- **Leitung:** Ernst Piller, Dipl.-Ing. (und Stellvertretung der Gruppenleitung)
- Stellvertretung: Katrin Arthaber, Dipl.-Ing.ⁱⁿ

Abteilung 3 (Recht, Steuerung)

- **Leitung:** Alexandra Marx, Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur. (und Leiterin der Gruppe A)
- Stellvertretung: Paul Jeidler, Mag.

Abteilung 4 (Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie)

- **Leitung:** Andrea Kernmayer, Dr.ⁱⁿ med.
- Stellvertretung: Isabelle Häusler, Mag.^a Dr.ⁱⁿ

Abteilung 5 (Innovation für die Arbeitsinspektorate)

- **Leitung:** Margret Schachner, LL.M. (WU)
- Stellvertretung: Manuela Schwarz

Abteilung 6 (Arbeitnehmerschutz – EU und Internationales)

- **Leitung:** Gertrud Breindl, Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur.
- Stellvertretung: Martina Häckel-Bucher, Mag.^a

Gruppe VIII/C – Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Abt. 11 und 12)

- **Leitung:** Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur. (und Leiter der Abteilung 11)
- Stellvertretung: Leopold Flasch, Ing.

Abteilung 11 (VAI Schienenbahnen)

- **Leitung:** Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur. (und Leiter der Gruppe C)

Abteilung 12 (VAI Luftfahrt, Schifffahrt, Seilbahnen)

- **Leitung:** Leopold Flasch, Ing. (und geschäftsführende stellvertretende Leitung der Gruppenleitung)

7.3 Organisation der Arbeitsinspektorate

Arbeitsinspektorat Wien West-Ost (2. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 4., 5., 6., 7., 10., 11., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk

Sitz: 1020 Wien, Marinelligasse 8

Tel. 01 212 77 95, Journdienst: 0664 251 70 02, Telefax: 01 212 77 95 99

E-Mail: wien-west-ost@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Tony Griebler, Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Martin Pamperl, Ing.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Martin Steiger, Ing. BA
- Leitung der Verwaltungsstelle: Gabriela Csenar

Arbeitsinspektorat Wien Zentrum (3. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 1., 2., 3., 8., 9., 16., 17., 18., 19. und 20. Wiener Gemeindebezirk

Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01 714 04 50, Journdienst: 0664 251 70 01, Telefax: 01 714 04 50 99

E-Mail: wien-zentrum@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Susanne Kuschel

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Franz Strobl, Ing.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Günther Pötz, Ing.
- Leitung der Abt. 3 (Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst für Wien, NÖ und Burgenland): Anna Geroldinger, Dr.ⁱⁿ
- Leitung der Verwaltungsstelle: Sabine Granitz

Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung (5. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 23. Wiener Gemeindebezirk, die Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Mödling und Tulln

Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01 505 17 95, Journdienst: 0664 251 70 05, Telefax: 01 505 17 95 99

E-Mail: wien-sued-umgebung@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Klaus Peters, Ing. Mag. iur. (und Leitung der Abt. 1 Verwendungsschutz)

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Klaus Peters, Ing. Mag. iur.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Gerhard Eder, Mag. (FH), MA
- Leitung der Verwaltungsstelle: Karin Tischler

Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel (6. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk, die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach

Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01 714 04 62, Journdienst: 0664 251 70 06, Telefax: 01 714 04 62 99,

E-Mail: wien-nord-noe-weinviertel@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Ulrike Schober, Dipl.-Ing.ⁱⁿ (und Leitung der Abt. 1 Technischer Arbeitsschutz)

Stellvertretung: Barbara Sadil, Dipl.-Ing.ⁱⁿ (FH) (und Leitung der Abt. 2 Verwendungsschutz)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Ulrike Schober, Dipl.-Ing.ⁱⁿ
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Barbara Sadil, Dipl.-Ing.ⁱⁿ (FH)
- Leitung der Verwaltungsstelle: Natascha Diesenreiter (provisorische Leitung)

Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten

Zuständigkeit: Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten auf Baustellen im Bereich der Aufsichtsbezirke 2 bis 6, einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten

Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01 714 04 65, Journdienst: 0664 251 70 00, Telefax: 01 714 04 65 99

E-Mail: bau@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Konstantina Vozikis-Petalas Dipl.Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ

Stellvertretung: Dietmar Haslinger, Ing., BA

- Leitung der Abteilung Technischer Arbeitsschutz und Verwendungsschutz:
Konstantina Vozikis-Petalas Dipl.Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ
- Leitung der Verwaltungsstelle und zentrale Supportaufgaben
Standort Fichtegasse: Chiara Köck

Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel (7. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Stadt Wiener Neustadt, die Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

Sitz: 2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8

Tel. 02622 231 72, Journdienst: 0664 251 70 07

E-Mail: noe-industrieviertel@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Richard Mazohl, Dipl.-Ing. (und Leitung der Abt. 1 Technischer Arbeitsschutz)

Stellvertretung: Regina Holleis Dipl.-Ing.ⁱⁿ (und Leitung der Abt. 2 Verwendungsschutz)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Richard Mazohl, Dipl.-Ing.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Regina Holleis Dipl.-Ing.ⁱⁿ
- Leitung der Verwaltungsstelle: Petra Konrad

Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel (8. Aufsichtsbezirk)

Standort St. Pölten – vorrangige Zuständigkeit: für die Städte St. Pölten und Waidhofen a. d. Ybbs, die Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs

Sitz: 3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 10

Tel. 02742 363 225, Journdienst: 0664 251 70 08, Telefax: 02742 363 225 99

E-Mail: noe-wald-mostviertel@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Andreas Kuschel, Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Bernhard Widmayer, MSc
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Peter Seewald, BA MA MSc
- Leitung der Abt. 3 (Außenstelle Krems): Thomas Maier, Ing.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Daniela Haimburger
- Leitung der Verwaltungsstelle (Außenstelle Krems): derzeit unbesetzt

Außenstelle Krems

vorrangige Zuständigkeit: für die Stadt Krems a. d. Donau, die Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a. d. Donau, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl

Sitz: 3504 Krems-Stein, Donaulände 49

Tel. 02732 831 56, Journdienst: 0664 251 70 17

E-Mail: noe-waldviertel@arbeitsinspektion.gv.at

Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost (9. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Städte Linz, Wels und Steyr sowie die politischen Bezirke Eferding, Grieskirchen, Freistadt, Kirchdorf, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land, Urfahr-Umgebung und Wels-Land

Sitz: 4021 Linz, Pillweinstraße 23

Tel. 0732 603 880, Journdienst: 0664 251 70 09, Telefax: 0732 603 880 99

E-Mail: oberoesterreich-ost@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Johannes Bachmair, Dipl.-Ing. (FH)

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): derzeit unbesetzt
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Irene Birgmann, Dipl.-Ing.ⁱⁿ
- Leitung der Abt. 3 (Bau und Bergbau): Helmut Gruber, Ing., BA
- Leitung der Abt. 4 (Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz) Tatjana Javor, Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ
- Leitung der Verwaltungsstelle: Sonja Maurer

Arbeitsinspektorat Salzburg (10. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Salzburg

Sitz: 5020 Salzburg, Auerspergstraße 69

Tel. 0662 886 686, Journdienst: 0664 251 70 10, Telefax: 0662 886 686 99

E-Mail: salzburg@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Ferdinand Loidl, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Heike Seifried Weber Dipl.-Ing.ⁱⁿ
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Hermann Neureiter, Mag. Dr. iur.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Marion Reitsamer

Arbeitsinspektorat Steiermark (11. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Steiermark

Standort Graz – vorrangige Zuständigkeit: für die Stadt Graz, die politischen Bezirke Deutschlandsberg, Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark, Voitsberg und Weiz

Sitz: 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/Stiege D

Tel. 0316 482 040, Journdienst: 0664 251 70 11, Telefax: 0316 482 040 99

E-Mail: steiermark@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Karlheinz Bauer, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Markus Rumpl, Ing. DWi-Ing. (FH).
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Manfred Friedrich, Dipl.-Ing.
- Leitung der Abt. 3 (Außenstelle Leoben): Günter Reisner, Ing.
- Leitung der Abt. 4 (Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz) Josef Haring, Dipl.-Ing.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Sabine Schmied
- Leitung der Verwaltungsstelle (Außenstelle Leoben): Sabine Reisenbauer

Außenstelle Leoben

vorrangige Zuständigkeit: für die politischen Bezirke Murtal, Leoben, Liezen, Bruck/Mürzzuschlag und Murau

Sitz: 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6-8

Tel. 03842 432 12, Journdienst: 0664 251 70 12, Telefax: 03842 432 12 99

E-Mail: steiermark@arbeitsinspektion.gv.at

Arbeitsinspektorat Kärnten (13. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Kärnten

Sitz: 9020 Klagenfurt, Dr.-Herrmann-Gasse 3

Tel. 0463 565 06, Journdienst: 0664 251 70 13, Telefax: 0463 565 06 99

E-Mail: kaernten@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: derzeit unbesetzt

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Thomas Gfrerer, Ing. BSc MSc
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Karin Kampitsch, Mag.^a rer. nat.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Gabriele Pressinger

Arbeitsinspektorat Tirol (14. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Tirol

Sitz: 6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a

Tel. 0512 24 904, Journdienst: 0664/25 17 014, Telefax: 0512 249 04 99

E-Mail: tirol@arbeitsinspektion.gv.at

Außenstelle Lienz: 9900 Lienz, Billrothstraße 3, Tel. 04852 628 39, Telefax: 04852 689 24

Leitung: Andreas Reinalter, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Robert Christanell, Ing. Mag. Dr.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Sinah Kilian, Mag.^a, PhD
- Leitung der Verwaltungsstelle: Simone Dauer

Arbeitsinspektorat Vorarlberg (15. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Vorarlberg

Sitz: 6900 Bregenz, Rheinstraße 57

Tel. 05574 78 601, Journdienst: 0664/25 17 015

E-Mail: vorarlberg@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Sandra Hirmann, Mag.^a MA

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Waldhart Ingo, Ing. DWi-Ing. (FH)
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Elisabeth Martin
- Leitung der Verwaltungsstelle: Irma Cavkic

Arbeitsinspektorat Burgenland (16. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Burgenland

Sitz: 7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2

Tel. 02682 645 06, Journdienst: 0664/25 17 016, Telefax: 02682 645 06 99

E-Mail: burgenland@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Günter Schinkovits, Dipl.-Ing. (und Leitung der Abt. 1 Technischer Arbeitsschutz)

Stellvertretung: Andreas Drivodelits, Dipl.-Ing. (und Leitung der Abt. 2 Verwendungsschutz)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Günter Schinkovits, Dipl.-Ing.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Andreas Drivodelits, Dipl.-Ing.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Doris Troindl

Arbeitsinspektorat Oberösterreich West (18. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck

Sitz: 4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12

Tel. 07672 72 769, Journdienst: 0664/25 17 018, Telefax: 07672 72 769 99

E-Mail: oberoesterreich-west@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Wolfgang Vogl, Ing. Mag.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Guido Steinhauser, Dipl.-Ing.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Peter Demberger, Ing. Mag.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Barbara Groth

8 Rechtsvorschriften (Stand 1. Mai 2025)

Zusammenstellung der Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsschutz von wesentlicher Bedeutung sind.

8.1 Arbeitsaufsicht

- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993
- Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993
- Verordnung über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates, BGBl. Nr. 30/1995

8.2 Sicherheit und Gesundheitsschutz

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung – AAV, BGBl. Nr. 218/1983
- Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente – DOK-VO, BGBl. Nr. 478/1996
- Arbeitsstättenverordnung – AstV, BGBl. II Nr. 368/1998
- Kennzeichnungsverordnung – KennV, BGBl. II Nr. 101/1997
- Aerosolpackungslagerungsverordnung (APLV), BGBl. II Nr. 347/2018
- Arbeitsmittelverordnung – AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000
- Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012, BGBl. II Nr. 33/2012
- Nadelstichverordnung – NastV, BGBl. II Nr. 16/2013
- Grenzwerteverordnung 2024 - GKV , BGBl. II Nr. 253/2001
- Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA, BGBl. II Nr. 237/1998
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004
- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2024 – VGÜ, BGBl. II Nr. 27/1997
- Bildschirmarbeitsverordnung – BS-V, BGBl. II Nr. 124/1998
- Fachkenntnisnachweis-Verordnung – FK-V, BGBl. II Nr. 13/2007
- Bühnen-Fachkenntnisse-Verordnung – Bühnen-FK-V, BGBl. II Nr. 403/2003
- Sprengarbeitenverordnung – SprengV, BGBl. II Nr. 358/2004
- Tagbauarbeitenverordnung – TAV, BGBl. II Nr. 416/2010
- Bohrarbeitenverordnung – BohrarbV, BGBl. II Nr. 140/2005
- Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF, BGBl. II Nr. 179/2016
- Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV, BGBl. II Nr. 22/2006
- Verordnung optische Strahlung – VOPST, BGBl. II Nr. 221/2010

- Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V, BGBl. II Nr. 77/2014
- Verordnung Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte – SFK-VO, BGBl. Nr. 277/1995
- Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen – SVP-VO, BGBl. Nr. 172/1996
- Verordnung über sicherheitstechnische Zentren – STZ-VO, BGBl. II Nr. 450/1998
- Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren – AMZ-VO, BGBl. Nr. 441/1996
- Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999
- Baustellendatenbank-Verordnung, BGBl. II Nr. 86/2012
- Flüssiggas-Verordnung 2002 – FGV, BGBl. II Nr. 446/2002
- Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010 – FGTV 2010, BGBl. II Nr. 247/2010
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 – VbF 2023, BGBl. I Nr. 45/2023
- Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969
- Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, BGBl. Nr. 501/1973
- Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959
- Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968

8.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz (Verkehr)

- Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV, BGBl. II Nr. 384/1999
- Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – SchiffAV, BGBl. II Nr. 260/2009
- ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 – AVO Verkehr 2017, BGBl. II Nr. 17/2012
- Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – LuftAV, BGBl. II Nr. 185/2019

8.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz (Bundes-Bedienstetenschutz)

- Bundes-Bedienstetenschutzgesetz – B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999
- Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (Gefahrenklassen-Verordnung), BGBl. II Nr. 239/2002
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – B-KennV, BGBl. II Nr. 414/1999
- Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe – B-VbA, BGBl. II Nr. 415/1999
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente – B-DOK-VO, BGBl. II Nr. 452/1999
- Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit – B-BS-V, BGBl. II Nr. 453/1999
- Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen – B-SVP-VO, BGBl. II Nr. 14/2000

- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz – B-VGÜ, BGBl. II Nr. 15/2000
- Bundes-Arbeitsstättenverordnung – B-AStV, BGBl. II Nr. 352/2002
- Bundes-Arbeitsmittelverordnung – B-AM-VO, BGBl. II Nr. 392/2002
- Bundes-Grenzwertverordnung – B-GKV, BGBl. II Nr. 393/2002
- Bundes-Elektroschutzverordnung – B-ESV, BGBl. II Nr. 228/2007
- Bundes-Fachkenntnisnachweis-Verordnung – B-FK-V, BGBl. II Nr. 229/2007
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären – B-VEXAT, BGBl. II Nr. 156/2005
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen – B-VOLV, BGBl. II Nr. 90/2006
- Tropentauglichkeitsverordnung, BGBl. Nr. 630/1983
- Verordnung optische Strahlung Bund – B-VOPST, BGBl. II Nr. 291/2011
- Nadelstichverordnung Bund – B-NastV, BGBl. II Nr. 50/2015

8.5 Verwendungsschutz

- Arbeitszeitgesetz – AZG, BGBl. Nr. 461/1969
- Arbeitsruhegesetz – ARG, BGBl. Nr. 144/1983
- Arbeitsruhegesetz-Verordnung – ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG, BGBl. I Nr. 8/1997
- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Abl. Nr. L 102 v. 11.4.2006
- Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, Abl. Nr. L 60/1 v. 28.02.2014
- Lenkprotokoll-Verordnung – LP-VO, BGBl. II Nr. 313/2017
- Lenker/innen-Ausnahmeverordnung – L-AVO, BGBl. II Nr. 10/2010
- Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 – KJBG, BGBl. Nr. 599/1987
- Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche – KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998
- Wochenberichtsblatt-Verordnung, BGBl. Nr. 420/1987
- Mutterschutzverordnung – MSchV, BGBl. II Nr. 310/2017
- Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979
- Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 – BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410/1996
- Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961
- Verordnung mit der die Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird, BGBl. Nr. 178/1983

8.6 Sonstige Vorschriften mit arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen

- Nachtschwerarbeitsgesetz – NSchG, BGBl. Nr. 354/1981
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988
- Urlaubsgesetz, BGBl. 390/1976
- Arbeit- und Gesundheit-Gesetz – AGG, BGBl. I Nr. 111/2010
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, BGBl. Nr. 473/1992
- Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal, BGBl. 286/1994
- Hausbetreuungsgesetz – HBeG, BGBl. I Nr. 33/2007
- Theaterarbeitsgesetz – TAG, BGBl. I Nr. 100/2010

